



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Leitlinien zur Biostoffverordnung

3. überarbeitete Auflage



*Impressum: LASI-Veröffentlichung - LV 23
Leitlinien zur Biostoffverordnung
3. überarbeitete Auflage*

*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Den an der Erarbeitung der Regelungen beteiligten Institutionen ist der Nachdruck erlaubt.*

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

*LASI-Vorsitzender: Ernst-Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes
Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam*

*Verantwortlich: Marianne Weg
LASI-Koordinatorin „Stofflicher Gefahrenschutz“
Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Redaktion: Dr. Lucia Maria Voegeli-Wagner (Leitung)
Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Frank Gerschke
Landesamt für Arbeitsschutz
Horstweg 57
14478 Potsdam*

*Dr. Tobias Jacobi
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz*

*Dr. Bernhard Schicht
Landesamt für Verbraucherschutz
FB 5 Arbeitsschutz
Kühnauer Straße 70
06815 Dessau*

*Rüdiger Schöneich
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Nöldnerstraße 40-42
10317 Berlin*

*Dr. Ursula Stocker
Sachgebiet AP 3 - Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstraße 3
80538 München*

*Dr. Ulrike Swida
Amt für Arbeitsschutz
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg*

*Erich Turcer
Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden*

*Dagmar Vollmer
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Außenstelle Schwerin
Abteilung Arbeitsschutz, technische Sicherheit
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin*

*Elke Wenzel
Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen
Verbraucherschutz
Dezernat 2 Zentrale Fachaufgaben
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl*

*Dr. Vera Zemke
Bezirksregierung Münster
Dezernat 55
Domplatz 1-3
48143 Münster*

An der Erarbeitung der ersten beiden Auflagen der Leitlinien waren auch Dr. Gregor Buschhausen-Denker (Hamburg), Heinz-Günter Bienfait (Hessen), Dr. med. Bernd Schappler-Scheele (Niedersachsen), Dr. Susanne Krüger-Lindenblatt (Nordrhein-Westfalen) und Dr. Astrid Smola (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) beteiligt.

Herausgabedatum: August 2008

*Aktualisierungen von Leitlinien stehen im Internet zum Download bereit unter:
<http://lasi.osha.de> => Publikationen => Aktualisierungen von Leitlinien*

ISBN: 3-936415-55-2

Vorwort

Die Biostoffverordnung regelt seit dem 1. April 1999 branchenübergreifend den Schutz aller Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Verordnung gibt den gesetzlichen Rahmen für viele und zum Teil sehr heterogene Tätigkeitsbereiche. Einbezogen werden u.a. Tätigkeiten in den Bereichen Biotechnologie, Forschung, Nahrungsmittelproduktion, Land- und Forstwirtschaft, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Altlastensanierung und Gesundheitswesen. Der Anwendungsbereich umfasst sowohl gezielte als auch nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen. Rund 5 Millionen Beschäftigte kommen jeden Tag in Deutschland mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt.

Der Umgang mit Mikroorganismen ist nicht frei von Gefährdungen für die Gesundheit. In Abhängigkeit vom Tätigkeitsfeld kann es bei Nichteinhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen beispielsweise zu Infektionen, Allergien, schweren allergisch bedingten Atemwegserkrankungen, Vergiftungsreaktionen und langfristig wirkenden Schwächungen und Erkrankungen des Immunsystems kommen.

Ziel aller Beteiligten ist es, Arbeitsschutzprobleme in den beschriebenen Tätigkeitsbereichen rechtzeitig zu erkennen und präventiv Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat sich frühzeitig mit den Problemen des Arbeitsschutzes in diesem Bereich auseinandergesetzt und eine Handlungshilfe zur Biostoffverordnung für die staatlichen Arbeitsschutzbehörden erarbeitet. Diese erschien in ihrer ersten Auflage im Jahr 2000. Ziel war es, spezielle Hinweise zur Umsetzung der Verordnung zu geben und damit deren Anwendung in der täglichen Vollzugspraxis der Arbeitsschutzbehörden zu erleichtern.

Eine wesentliche Änderung erfuhr die Biostoffverordnung zum 1. Januar 2005 durch die Neuformulierung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (§ 8 BioStoffV), die Erweiterung der Unterrichtungspflicht (§ 12 BioStoffV), die Neukonzeption der arbeitsmedizinischen Vorsorge (§§ 15 und 15a BioStoffV) sowie die differenzierte Darstellung der Untersuchungsanlässe im Anhang IV. Die letzte Fassung der Verordnung mit weiteren Konkretisierungen und Präzisierungen trat am 6. März 2007 in Kraft.

Die 3. überarbeitete Auflage der Leitlinien zur Biostoffverordnung berücksichtigt den neuesten Stand der Verordnung.

Hinweis:

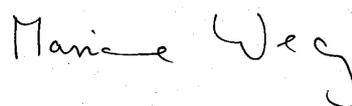
In dieser Ausgabe wurde auf die Darstellung der Anhänge II und III der BioStoffV verzichtet, da sie einerseits im Technischen Regelwerk konkretisiert wurden (Anhang II), andererseits von untergeordneter Bedeutung sind (Anhang III).

Potsdam/Wiesbaden im August 2008



Ernst-Friedrich Pernack

Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik



Marianne Weg

Koordinatorin für das Fachthema „Stofflicher
Gefahrenschutz“ des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Inhalt

A § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

- A1 Für welche Arbeits- und Tätigkeitsbereiche gilt die BioStoffV?
- A2 Wie ist die BioStoffV im Verhältnis zu den Vorschriften des Mutterschutzes anzuwenden?

B § 2 Begriffsbestimmungen

- B1 Welche Stoffe sind keine biologischen Arbeitsstoffe im Sinne der BioStoffV?
- B2 Was sind humanpathogene Endoparasiten?
- B3 Was sind sensibilisierende bzw. toxische Wirkungen biologischer Arbeitsstoffe?
- B4 Wie sind gezielte von nicht gezielten Tätigkeiten zu unterscheiden?
- B5 Wer ist Beschäftigter?

C § 3 Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe

- C1 Welche Bedeutung haben die Risikogruppen?

D § 4 Einstufung biologischer Arbeitsstoffe in Risikogruppen

- D1 Wo sind Informationen zur Einstufung von biologischen Arbeitsstoffen in Risikogruppen zu finden?
- D2 Warum sind bestimmte biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 mit ** gekennzeichnet?

E § 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung

- E1 Wie können Informationen beschafft werden?
- E2 Gibt es eine Messverpflichtung im Rahmen der Informationsbeschaffung für die Begründung von Gefährdungen?

F § 6 Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten

- F1 Wo sind Schutzmaßnahmen für gezielte Tätigkeiten beschrieben?
- F2 Gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten können in einem Labor nebeneinander vorliegen. Wie sind notwendige Schutzmaßnahmen auszuwählen?
- F3 Was sind Sicherheitsmaßnahmen und wo sind sie beschrieben?

G § 7 Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten

- G1 Was ist bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für nicht gezielte Tätigkeiten zu beachten?
- G2 Welchen Stellenwert haben die TRBA für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen?
- G3 Wo sind die Mindeststandards der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen beschrieben?

H § 8 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- H1 Welche rechtliche Bedeutung hat die Gefährdungsbeurteilung?
- H2 Was ist bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beachten?
- H3 Wann hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?
- H4 Wie ist die Abstimmung der Gefährdungsbeurteilung mit Fremdfirmen vorzunehmen?

I § 9 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1

- I1 Was hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen zu veranlassen?

J § 10 Schutzmaßnahmen

- J1 Was bedeutet die Rangfolge der Schutzmaßnahmen?
- J2 Welche Bedeutung hat das Substitutionsgebot?
- J3 Was bedeutet das Minimierungsgebot bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen?
- J4 Wer darf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 ausüben?
- J5 Was gilt für Heimarbeiter?
- J6 Wann muss ein Arbeitsbereich gekennzeichnet werden?
- J7 Welche Maßnahmen müssen bei ernsthafter Gefährdung der Beschäftigten erfolgen (z. B. bei einer Havarie)?

K § 11 Hygienemaßnahmen, Schutzausrüstungen

- K1 Welche Hygienemaßnahmen sind zu treffen?
- K2 Wann sind welche persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) einzusetzen?
- K3 Ist Studenten und Schülern persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen?
- K4 Ist Mund-Nasen-Schutz als persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwendbar?
- K5 Wie ist Schwarz-Weiß-Trennung zu realisieren?
- K6 Wie kann die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen überprüft werden und wann sind technische Maßnahmen zu überprüfen?
- K7 Existieren Grenzwerte wie im Gefahrstoffrecht?
- K8 Was sind technische Kontrollwerte (TKW)?

L § 12 Unterrichtung der Beschäftigten

- L1 Welche Anforderungen muss die Betriebsanweisung erfüllen?
- L2 Wer kann bei der Erstellung einer Betriebsanweisung helfen?
- L3 Muss bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 auch eine Betriebsanweisung erstellt werden?

- L4 Wann müssen Arbeitsanweisungen erstellt werden?
- L5 Was sind mündliche Unterweisungen?
- L6 Wie ist die Unterrichtungspflicht nach § 8 ArbSchG in Verbindung mit § 12 BioStoffV gegenüber den zuständigen Behörden des Brand- und Katastrophenschutzes umzusetzen?
- L7 Müssen Unterweisungen dokumentiert werden?
- L8 Was sind Betriebsstörungen?

M § 13 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

- M1 Was muss angezeigt werden?
- M2 Wann muss angezeigt werden?
- M3 Müssen Tätigkeiten in einer Arzt- oder Zahnarztpraxis angezeigt werden?
- M4 Wann muss erneut angezeigt werden?
- M5 Wie muss angezeigt werden?
- M6 Warum muss ein Verzeichnis der Beschäftigten geführt werden?
- M7 Wie lange muss ein Verzeichnis aufbewahrt werden?

N § 14 Behördliche Ausnahmen

- N1 Wann kann die Behörde Ausnahmen erteilen?
- N2 In welchem Rahmen kann vom Stand der Technik abgewichen werden?
- N3 Wann kann von der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung abgesehen werden?

O § 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

P §15a Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

- P1 Wie ist die arbeitsmedizinische Vorsorge in der BioStoffV strukturiert?
- P2 Was muss bei § 15 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ beachtet werden?
- P3 Welche Anforderungen muss der beauftragte Arzt erfüllen?
- P4 Ist der mit der Durchführung der Vorsorgeuntersuchung beauftragte Arzt verpflichtet, den Arbeitgeber über eine Erkrankung eines Beschäftigten zu informieren, die zu einer Gefährdung Dritter führen kann?
- P5 Bei welchen Tätigkeiten sind arbeitsmedizinische Untersuchungen zu veranlassen bzw. anzubieten?
- P6 Müssen Beschäftigte sich untersuchen lassen?
- P7 In welchem Verhältnis steht die arbeitsmedizinische Vorsorge nach BioStoffV zu berufsgenossenschaftlichen Regelungen?
- P8 In welchem Zeitraum sind die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß BioStoffV zu wiederholen?

- P9 Wann sind Impfungen notwendig und anzubieten?
- P10 Müssen Beschäftigte sich impfen lassen?
- P11 Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach BioStoffV bei Gefährdung durch impfpräventable biologische Arbeitsstoffe zu beachten, wenn der Impfstoff in Deutschland nicht zugelassen ist?
- P12 Welche Konsequenzen hat ein nicht ausreichender Immunschutz der Beschäftigten in der Praxis?
- P13 Ist fehlender Immunschutz mit einem Beschäftigungsverbot gleichzusetzen?
- P14 Wer übernimmt die Kosten der Impfung?
- P15 Wer ist Kostenträger von Immunisierungsmaßnahmen bei Auszubildenden, Berufsschülern im Gesundheitswesen?
- P16 Was muss der Arbeitgeber beachten, wenn Praktikanten beschäftigt werden?

Q § 16 Unterrichtung der Behörde

- Q1 Worüber muss die Behörde unterrichtet werden?

R § 17 Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe

S § 18 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- S1 Welche Möglichkeiten haben die zuständigen Behörden die BioStoffV zu vollziehen?

T Anhang IV

Verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 15a Abs. 1

U Liste der LASI-Veröffentlichungen (LV)

V Für Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Oberste Landesbehörden

A

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Verordnung gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Zweck der Verordnung ist der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit bei diesen Tätigkeiten. Diese Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, soweit dort gleichwertige oder strengere Regelungen bestehen.

A1

Für welche Arbeits- und Tätigkeitsbereiche gilt die BioStoffV?

Die BioStoffV ist bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzuwenden. Hierunter fallen beispielsweise Tätigkeiten im Gesundheitswesen, in medizinischen und/oder mikrobiologischen Laboratorien, in der Biotechnologie (z. B. bestimmte Bereiche der Lebensmittel- und Arzneimittelherstellung), aber auch in Bereichen der Abfallwirtschaft wie z. B. bei der Wertstoffsortierung oder der Abwasserreinigung sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Die Verordnung gilt ebenfalls für Tätigkeiten im Gefahrenbereich. Damit wird klargestellt, dass nicht jeglicher Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen von der Verordnung erfasst wird, sondern ein direkter Bezug zur beruflichen Tätigkeit bestehen muss. Die Formulierung „Tätigkeit im Gefahrenbereich“ wird in Analogie zum Gefahrstoff- (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 GefStoffV) und zum Gentechnikrecht (vgl. § 1 GenTSV) als Abgrenzung zum Arbeitsstättenrecht verwendet. Dies bedeutet, dass das bloße passive „Ausgesetztsein“ gegenüber Krankheitserregern nicht erfasst wird. Ausschlaggebend ist die Ausrichtung der beruflichen Tätigkeit. Berufsgruppen wie Lehrer, Busfahrer, Verkaufs- oder Büropersonal fallen normalerweise nicht in den Geltungsbereich der BioStoffV. Ihre Tätigkeit ist auf das Vermitteln von Wissen, das Lenken eines Busses, das Verkaufen oder die Bearbeitung von Vorgängen ausgerichtet. Beschäftigte unterliegen auch dann nicht der BioStoffV, wenn sie biologischen Einwirkungen durch kontaminierte Klimaanlage, d.h. über die Raumluft (z. B. Schimmelpilzen, Bakterien) ausgesetzt sind. Hier ist ausschließlich die Arbeitsstättenverordnung anzuwenden. Wenn jedoch ein Lehrer im Schulunterricht Experimente mit Mikroorganismen durchführt, ein Klimatechniker eine mit Schimmel kontaminierte raumluftechnische Anlage wartet oder in Archiven mit Schimmel kontaminiertes Archivgut bearbeitet wird, sind dies Tätigkeiten, die unter die BioStoffV fallen. Auch Tätigkeiten in der vorschulischen Kinderbetreuung fallen aufgrund des dort gegebenen regelmäßigen direkten Kontaktes zu Kindern und des damit verbundenen Infektionsrisikos für die in der vorschulischen Kinderbetreuung Beschäftigten in den Geltungsbereich der BioStoffV.

A2

Wie ist die BioStoffV im Verhältnis zu den Vorschriften des Mutterschutzes anzuwenden?

Grundsätzlich gilt bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen die BioStoffV. Für werdende und stillende Mütter gelten zusätzlich die entsprechenden Regelungen zum Mutterschutz. Diese haben als spezielleres Recht Vorrang. Hierzu gehören insbesondere Beschäftigungsverbote bzw. -beschränkungen. Soweit eine Beschäftigung nach dem Mutterschutz zulässig ist,

werden die Arbeitsschutzmaßnahmen nicht nur durch das Mutterschutzrecht gestaltet, sondern auch durch die Vorschriften der BioStoffV.

B

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Biologische Arbeitsstoffe** sind Mikroorganismen, einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogener Endoparasiten, die beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. Ein biologischer Arbeitsstoff im Sinne von Satz 1 ist auch ein mit transmissibler, spongiformer Enzephalopathie assoziiertes Agens, das beim Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann.

(2) **Mikroorganismen** sind alle zellulären oder nichtzellulären mikrobiologischen Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind.

(3) **Zellkulturen** sind in-vitro-Vermehrungen von aus vielzelligen Organismen isolierten Zellen.

(4) **Tätigkeiten** im Sinne dieser Verordnung sind das Herstellen und Verwenden von biologischen Arbeitsstoffen, insbesondere das Isolieren, Erzeugen und Vermehren, das Aufschließen, das Ge- und Verbrauchen, das Be- und Verarbeiten, Ab- und Umfüllen, Mischen und Abtrennen sowie das innerbetriebliche Befördern, das Lagern einschließlich Aufbewahren, das Inaktivieren und das Entsorgen. Zu den Tätigkeiten zählt auch der berufliche Umgang mit Menschen, Tieren, Pflanzen, biologischen Produkten, Gegenständen und Materialien, wenn bei diesen Tätigkeiten biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden können und dabei Beschäftigte mit den biologischen Arbeitsstoffen direkt in Kontakt kommen können.

(5) **Gezielte Tätigkeiten** liegen vor, wenn

1. biologische Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind,
2. die Tätigkeiten auf einen oder mehrere biologische Arbeitsstoffe unmittelbar ausgerichtet sind und
3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist.

Nicht gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nicht gegeben ist.

(6) **Als Kontamination** ist die über die gesundheitlich unbedenkliche Grundbelastung hinausgehende Belastung des Arbeitsplatzes mit biologischen Arbeitsstoffen anzusehen.

(7) **Eine Schutzstufe** umfasst die technischen, organisatorischen und persönlichen Sicherheitsmaßnahmen, die für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen entsprechend ihrer Gefährdung zum Schutz der Beschäftigten festgelegt oder empfohlen sind. Sicherheitsmaßnahmen sind besondere Schutzmaßnahmen, die in den Anhängen II und III genannt und der jeweiligen Schutzstufe zugeordnet sind.

(7a) Der „Stand der Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitshygiene.

(8) Dem Arbeitgeber stehen der Unternehmer ohne Beschäftigte sowie der Auftraggeber und Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes gleich. Den Beschäftigten stehen die in Heimarbeit Beschäftigten sowie Schüler, Studenten und sonstige Personen, insbesondere an wissenschaftlichen Einrichtungen Tätige, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchführen, gleich. Für Schüler und Studenten gelten die Regelungen dieser Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretungen nicht.

B1

Welche Stoffe sind keine biologischen Arbeitsstoffe im Sinne der BioStoffV?

Nicht zu den biologischen Arbeitsstoffen zählen Tiere, ausgenommen Endoparasiten, Pflanzen einschließlich ihre Fortpflanzungseinheiten (z. B. Pollen), organische Stäube (Holzstäube, Futtermittelstäube), freie Nukleinsäuren und Plasmide, Stoffwechselprodukte sowie sonstige Produkte pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Tierhaare, Federn, Lebensmittelbestandteile). Somit sind zahlreiche Allergien (z. B. Heuschnupfen, Kontaktallergien, Tierhaarallergien, Proteinallergien) und viele toxische Wirkungen (z. B. durch Hormone, Tier- und Pflanzengifte) nicht dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen zuzuordnen.

Tiere zählen zwar nicht zu den biologischen Arbeitsstoffen; jedoch kann beim Umgang mit ihnen Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen gegeben sein. Durch Milben, Zecken, Mücken oder über Futtermittelstäube können biologische Arbeitsstoffe übertragen werden.

Viele dieser (nicht zu den biologischen Arbeitsstoffen zählenden) organischen Stoffe mit sensibilisierender Wirkung sind Gefahrstoffe. Sie unterliegen damit der Gefahrstoffverordnung. Konkrete Regelungen dazu enthält die TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ in Verbindung mit der TRGS 907 „Verzeichnis sensibilisierender Stoffe“.

Hinweis: In der TRGS 540 und TRGS 907 werden auch schimmelpilzhaltige und ‚strahlenpilzhaltige‘ Stäube erwähnt. Schimmelpilze und Aktinomyzeten (Bakterien der Ordnung Actinomycetales, fälschlicherweise als Strahlenpilze bezeichnet) wiederum fallen mit ihren sensibilisierenden Wirkungen in den Regelungsbereich der BioStoffV, da es sich um biologische Arbeitsstoffe handelt. (Siehe auch Beschluss 606 des ABAS „Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierender Wirkung“). Die TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ und der ABAS-Beschluss 606 „Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierender Wirkung“ werden zukünftig in der TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ fortgeschrieben werden.

B2

Was sind humanpathogene Endoparasiten?

Unter dem Begriff der humanpathogenen Endoparasiten werden mikroskopisch kleine tierische Einzeller (Protozoen) und z. T. makroskopische Organismen, wie Würmer (z. B. Cestoda -

Bandwürmer, Nematoda - Fadenwürmer, Trematoda - Saugwürmer) zusammengefasst, die in bestimmten Entwicklungsstadien im menschlichen Körper (Darm, Gewebe, Blut) schmarotzen. Im Gegensatz dazu leben fast alle Ektoparasiten dauerhaft oder sporadisch auf der Oberfläche eines Wirtes (z. B. Flöhe, Läuse).

Hinweis: Formal sind Ektoparasiten keine biologischen Arbeitsstoffe, aber einige Ektoparasiten, wie beispielsweise *Sarcoptes scabiei* der Erreger der Scabies (Acarodermatitis) umgangssprachlich „Krätze“ genannt, können eigenständige Erkrankungen auslösen, so dass diese auch bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind (siehe TRBA 464 „Einstufung von Parasiten in Risikogruppen“).

B3

Was sind sensibilisierende bzw. toxische Wirkungen biologischer Arbeitsstoffe?

Unter einer Sensibilisierung wird die Verstärkung der Empfindlichkeit des Immunsystems gegenüber einer körperfremden, exogenen Substanz verstanden. Diese kann sich in der Entwicklung einer Allergie manifestieren. Eine Reihe von biologischen Arbeitsstoffen weist derartige sensibilisierende Wirkungen auf. Relevant sind dabei insbesondere verschiedene Schimmelpilz-Spezies, wie z. B. *Aspergillus niger* oder *Aspergillus fumigatus*, sowie bestimmte gram-positive Bakterien, die Aktinomyceten. Insbesondere bei Personen mit bestehender Veranlagung (Atopiker) kann eine längerfristige Exposition (inhalative Aufnahme) gegenüber hohen Konzentrationen luftgetragener Schimmelpilze und Aktinomyceten zu einer Sensibilisierung bis hin zu schwerwiegenden allergischen Erkrankungen führen. Zu den möglichen Krankheitsbildern gehören beispielsweise die allergische Konjunktivitis oder Atemwegserkrankungen wie allergischer Husten oder Schnupfen, allergisches Asthma oder Exogen-Allergische Alveolitis (EAA).

Einige biologische Arbeitsstoffe können toxische Substanzen enthalten oder freisetzen, welche bei Aufnahme in den Körper entsprechende gesundheitsschädigende Wirkungen zeigen. Zu diesen Substanzen zählen beispielsweise die Endotoxine (Zellwandbestandteile), welche bei der Zellyse gram-negativer Bakterien freigesetzt werden. Endotoxine gehören zu den Pyrogenen, welche bei Kontakt mit Schleimhäuten und Übertritt ins Blut Fieber erzeugen können. Zu den durch die inhalative Aufnahme von Endotoxinen verursachten Krankheiten zählt man auch ODS (organic dust toxic syndrome). Ähnliche irritative Effekte haben auch β -1,3 Glukane, welche beim Abbau von Schimmelpilz-Zellwänden entstehen.

Mykotoxine sind hochgiftige Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen. Bei Aufnahme mit der Nahrung stellen sie ein hohes Gesundheitsrisiko dar. Es gibt erste Anhaltspunkte dafür, dass auch eine inhalative Aufnahme von Mykotoxinen durch das Einatmen von luftgetragenen Schimmelpilzen erfolgen kann. Hier besteht weitergehender Forschungsbedarf. Allerdings geht man davon aus, dass bei Aufnahme von Schimmelpilzen durch die Atemluft die sensibilisierenden Wirkungen eine weitaus größere Gefährdung darstellen als die möglichen toxischen Wirkungen.

Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen spielen vor allem in Arbeitsbereichen der Abfallbranche (z. B. bei der Abfallsortierung, Kompostierung oder Abfallsammlung) und der Land- und Forstwirtschaft (Tätigkeiten mit verschimmeltem Heu, Silage, Futtermitteln, Reinigungsarbeiten in Tierställen) eine große Rolle. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“ und in der TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen

Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ zusammengefasst.

B4

Wie sind gezielte von nicht gezielten Tätigkeiten zu unterscheiden?

Gezielte Tätigkeiten sind unmittelbar auf die biologischen Arbeitsstoffe ausgerichtete Tätigkeiten. Definitionsgemäß müssen dabei alle drei aufgeführten Kriterien des § 2 Abs. 5 BioStoffV für gezielte Tätigkeiten erfüllt sein. Bei Fehlen nur eines der drei Kriterien handelt es sich immer um nicht gezielte Tätigkeiten. In der Regel treten bei nicht gezielten Tätigkeiten verschiedene biologische Arbeitsstoffe auf (Mischexposition).

Ein breites Spektrum nicht gezielter Tätigkeiten findet sich in der Abfallwirtschaft, in abwassertechnischen Anlagen (Abwasserkläranlagen und Kanalsystemen), in der Land- und Forstwirtschaft (beispielsweise bei landwirtschaftlicher Nutztierhaltung, beim Gartenbau oder bei Waldarbeiten), bei baulichen Restaurations- und Sanierungsarbeiten in mit Schimmelpilzen kontaminierten Gebäuden. Eine abschließende Aufzählung ist hier nicht möglich.

Weitere Beispiele für nicht gezielte Tätigkeiten sind die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Tieren (einschließlich bestimmter Tätigkeiten in der Kleinkinderbetreuung) oder aber Instandsetzungs- und Prüftätigkeiten an kontaminierten Geräten oder in kontaminierten Anlagen (Lüftungstechnik), Reinigungstätigkeiten in Krankenhäusern und Laboren und ein großer Teil der Labordiagnostik.

So stellt die Blutentnahme bei einem Patienten, der mit einem bekannten oder unbekanntem Erreger infiziert ist, eine nicht gezielte Tätigkeit im Sinne der Verordnung dar. Die beabsichtigte Vermehrung eines bekannten Erregers im medizinisch/mikrobiologischen Labor ist dagegen eine gezielte Tätigkeit.

B5

Wer ist Beschäftigter?

Der Begriff des „Beschäftigten“, wie er im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verwendet wird, geht weiter als der des arbeitsrechtlichen Begriffs des „Arbeitnehmers“. Beschäftigter ist in erster Linie eine Person, die eine Arbeitsleistung in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person, dem Arbeitgeber erbringt. Auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen gilt als Beschäftigung. Ein rechtswirksamer Vertrag muss nicht existieren. Maßgeblich ist das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, das durch unterschiedliche Faktoren gekennzeichnet sein kann (z. B. Weisungsgebundenheit, Verfügungsgewalt über Zeit und Arbeitskraft, Eingliederung in die Betriebsstrukturen). Erfasst werden durch die Begriffsbestimmung im ArbSchG auch Beamte im Haupt- und Nebenamt, Wahl-, Ehrenbeamte und Beamte auf Zeit. Ehrenamtlich Tätige bei der „Freiwilligen Feuerwehr“ üben die den einzelnen Gemeinden als Pflichtaufgaben zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr aus. Dabei arbeiten sie ggf. mit den Berufsfeuerwehren zusammen und sind in ein entsprechendes „kommunales Gesamtsystem“ eingebunden. Aufgrund der hoheitlichen Verpflichtung der jeweiligen Gemeinden zur Brandabwehr und zur Unterhaltung der Feuerwehren obliegt es den jeweiligen Gemeinden (Kreisen) dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des staatlichen Arbeitsschutzes auch im Hinblick auf ehrenamtlich tätige freiwillige Feuerwehrleute eingehalten werden. In den Begriffsbestimmungen der BioStoffV werden die Beschäftigten um Schüler, Studenten und „sonstige an Hochschulen Tätige“ erweitert. Die

frühere Erweiterung hinsichtlich „sonstiger an Hochschulen Tätige“ war für die Praxis nicht sachgerecht, da Praktikanten, Doktoranden oder Stipendiaten auch an anderen Einrichtungen und Unternehmen tätig werden können ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Mit der novellierten Fassung „und sonstige Personen, insbesondere an wissenschaftlichen Einrichtungen Tätige, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchführen“ wird klargestellt, dass die Anforderungen zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen für alle Personen mit entsprechenden Tätigkeiten auch außerhalb der Hochschule gelten.

C

§ 3 Risikogruppen für biologische Arbeitsstoffe

Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeteilt:

- 1. Risikogruppe 1: Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.**
- 2. Risikogruppe 2: Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen können; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.**
- 3. Risikogruppe 3: Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.**
- 4. Risikogruppe 4: Biologische Arbeitsstoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.**

C1

Welche Bedeutung haben die Risikogruppen?

Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gemäß internationaler Absprache in vier Risikogruppen eingestuft. Die Gefahr einer Infektionskrankheit besteht durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4. Die Einstufungskriterien sind in der TRBA 450 „Einstufungskriterien für Biologische Arbeitsstoffe“ aufgeführt.

Bei der durch das EU-Recht vorgegebenen Einstufung in Risikogruppen ist die Eigenschaft Infektionskrankheiten beim gesunden Menschen hervorzurufen, das entscheidende Kriterium.

Das Konzept der EU-Richtlinie 2000/54/EG und das der BioStoffV sehen vor, sensibilisierende und toxische Wirkungen biologischer Arbeitsstoffe bei der Gefährdungsbeurteilung am Arbeits-

platz mit zu berücksichtigen. Diese Wirkungen beeinflussen jedoch nicht die Zuordnung des biologischen Arbeitsstoffes zu einer Risikogruppe.

Im Allgemeinen erfolgt die Einstufung biologischer Arbeitsstoffe auf Speziesebene. Im Einzelfall kann eine abweichende Einstufung von Subspezies, definierten Varietäten oder Stämmen erforderlich sein.

Die Einstufung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine sachgerechte Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Je nach Art der Tätigkeit und der damit verbundenen Gefährdung für den Arbeitnehmer müssen als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierbei sind neben der Infektionsgefährdung auch sensibilisierende und/oder toxische Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe zu berücksichtigen.

D

§ 4 Einstufung biologischer Arbeitsstoffe in Risikogruppen

(1) Für die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe in die Risikogruppen 2 bis 4 gilt Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 (ABl. EG Nr. L 262 S. 21). Wird Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG im Verfahren nach ihrem Artikel 19 an den technischen Fortschritt angepasst, so gilt er nach Ablauf der in der Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist in der geänderten Fassung. Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Anpassungsrichtlinie angewendet werden.

(2) Werden biologische Arbeitsstoffe nicht nach Absatz 1 erfasst, hat der Arbeitgeber bei gezielten Tätigkeiten eine Einstufung in die Risikogruppen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen. Im Übrigen sind die Bekanntmachungen nach § 17 Abs. 4 zu beachten.

(3) Kommt bei gezielten Tätigkeiten eine Einstufung in mehrere Risikogruppen in Betracht, so ist die Einstufung in die Risikogruppe mit dem höchsten Gefährdungsgrad vorzunehmen.

D1

Wo sind Informationen zur Einstufung von biologischen Arbeitsstoffen in Risikogruppen zu finden?

Anhang III der Richtlinie wurde durch gleitenden Verweis in der BioStoffV (§ 4 Abs. 1) in nationales Recht umgesetzt. Der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat Technische Regeln zur Einstufung von Pilzen (TRBA 460 „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“), Viren (TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“), Parasiten (TRBA 464 „Einstufung von Parasiten in Risikogruppen“) und Bakterien (TRBA 466 „Einstufung von Bakterien in Risikogruppen“) erarbeitet, in die neben den Einstufungen des Anhangs III der Richtlinie zusätzlich nationale Einstufungen insbesondere für die Risikogruppe 1 und teils höherer Risikogruppen übernommen wurden. Die nationalen Einstufungen sind im Rahmen des Kooperationsmodells mit den Merkblättern der BG Chemie „Sichere Biotechnologie“ BGI 631 bis BGI 634 abgeglichen und vereinheitlicht worden. Zur Einstufung von Zellkulturen wird auf das Merkblatt BGI 636 „Eingruppierung biologischer Agenzien: Zellkulturen“ verwiesen.

Weitere Einstufungen können der Organismenliste nach § 5 Abs. 6 Gentechnik-Sicherheitsverordnung entnommen werden. Da bei den Einstufungen nach GenTSV nicht nur das Schutzziel Mensch sondern auch Umweltaspekte einbezogen werden, kann es in seltenen Fällen zu unterschiedlichen Einstufungen kommen.

D2

Warum sind bestimmte biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 mit ** gekennzeichnet?

Jede Risikogruppe umfasst ein Spektrum biologischer Arbeitsstoffe mit einem vergleichbaren Gefährdungspotential, die sich aber hinsichtlich einzelner das Infektionsrisiko bestimmender Eigenschaften (z. B. Übertragungsweg) unterscheiden können. Innerhalb der Risikogruppe 3 wird deshalb nochmals differenziert. Biologische Arbeitsstoffe, die nicht auf dem Luftwege übertragen werden, sind mit zwei Sternchen (**) gekennzeichnet, da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann. Diese biologischen Arbeitsstoffe wurden inzwischen einer Prüfung daraufhin unterzogen, ob und in welchem Umfang bei Labortätigkeiten auf bestimmte Sicherheitsmaßnahmen verzichtet werden kann. Informationen über diese Organismen spezifischen Sicherheitsmaßnahmen enthält die TRBA 100 "Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien".

E

§ 5 Informationen für die Gefährdungsbeurteilung

(1) Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ausreichende Informationen zu beschaffen. Insbesondere sind folgende Informationen zu berücksichtigen:

- 1. die ihm zugänglichen tätigkeitsbezogenen Informationen über die Identität, die Einstufung und das Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sowie die von ihnen ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen,**
- 2. tätigkeitsbezogene Informationen über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,**
- 3. Art und Dauer der Tätigkeiten und damit verbundene mögliche Übertragungswege sowie Informationen über eine Exposition der Beschäftigten,**
- 4. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten, Belastungs- und Expositionssituationen und über bekannte tätigkeitsbezogene Erkrankungen sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen.**

(2) Ausgehend von den Informationen nach Absatz 1 ist die Zuordnung zu gezielten oder nicht gezielten Tätigkeiten vorzunehmen.

E1

Wie können Informationen beschafft werden?

Die Informationsbeschaffung ist Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Arbeitsschutzbehörden, Berufsgenossenschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, arbeitsmedizinische Dienste sowie weitere Verbände bieten Unterstützung für Arbeitgeber und Unternehmen an.

Die Informationsbeschaffung bezieht sich auf den Stand der Technik, der für wesentliche Bereiche, wie z. B. für Abfallsortieranlagen, Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, Laboratorien oder Landwirtschaft in Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) beschrieben ist.

Um das staatliche und das berufsgenossenschaftliche Regelwerk zu vereinheitlichen, wurden einige Technische Regeln auf der Grundlage eines Kooperationsmodells mit berufsgenossenschaftlichen Regeln abgeglichen.

Neben Technischen Regeln veröffentlicht der ABAS zu aktuellen Fragestellungen Beschlüsse. So wurden z. B. mit dem Beschluss 602 „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE-Erreger“ die „speziellen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE-/TSE-Erreger“ oder mit dem Beschluss 606 „Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierender Wirkung“ die „Biologischen Arbeitsstoffe mit sensibilisierender Wirkung“ beschrieben. Wie die Technischen Regeln werden auch die Beschlüsse des ABAS im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) veröffentlicht.

Alle Technischen Regeln und Beschlüsse können aktuell im Internet <http://www.baua.de/> als pdf-Datei eingesehen bzw. kostenfrei heruntergeladen werden. Dort wird auch die Übersicht über den Stand der Technischen Regeln und Beschlüsse für biologische Arbeitsstoffe des ABAS veröffentlicht.

Gibt es Tätigkeiten mit Gefährdungen, die beschriebenen Tätigkeiten aus Technischen Regeln vergleichbar sind, können diese für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Zusätzlich bieten LASI Veröffentlichungen und das berufsgenossenschaftliche Regelwerk für wichtige Bereiche weitere Hilfestellungen. Ebenso können wissenschaftliche Veröffentlichungen und Erfahrungen (z. B. Sachstandsberichte des ABAS und Forschungsberichte der BAuA) ergänzend herangezogen werden. Weitere Hinweise enthalten:

<http://lasi.osha.de/publications/> <http://www.baua.de> und <http://www.dguv.de/bgja>

E2

Gibt es eine Messverpflichtung im Rahmen der Informationsbeschaffung für die Begründung von Gefährdungen?

Die Informationsbeschaffung ist nicht mit einer Messverpflichtung verknüpft. Messungen können aber im Einzelfall für die Einschätzung der Exposition oder z. B. zur Überprüfung der Wirksamkeit technischer Lüftungsanlagen hilfreich sein. In verschiedenen Branchen kann die Orientierung an Leitorganismen bzw. Richtwerten die Gefährdungsbeurteilung erleichtern, um Anhaltspunkte für vergleichbare Belastungen zu ermitteln.

Für Arbeitsplätze z. B. in Sortierkabinen und an Steuerständen in Abfallbehandlungsanlagen wurde zur Überprüfung der Wirksamkeit technischer Maßnahmen ein Technischer Kontrollwert

(TKW) für Schimmelpilze festgelegt (vgl. TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“. Siehe hierzu auch Erläuterungen unter § 11 BioStoffV).

F

§ 6 Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten

(1) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung bei gezielten Tätigkeiten gemäß Satz 2 und 3 und Abs. 2 auf der Grundlage der Einstufung nach § 4 und der nach § 5 beschafften Informationen durchzuführen. In Gemischen von biologischen Arbeitsstoffen sind die einzelnen biologischen Arbeitsstoffe für sich zu bewerten. Umfasst eine Tätigkeit mehrere biologische Arbeitsstoffe verschiedener Risikogruppen, ist für die Festlegung nach Absatz 2 die Risikogruppe des biologischen Arbeitsstoffes mit dem höchsten Gefährdungsgrad maßgebend.

(2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind für alle gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Es sind immer mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 nach Anhang II oder III festzulegen.

Zusätzlich sind für biologische Arbeitsstoffe

- 1. der Risikogruppe 2 die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 2,**
- 2. der Risikogruppe 3 die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 3,**
- 3. der Risikogruppe 4 die Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 4,**

nach Anhang II oder III festzulegen. Die dort als empfohlen bezeichneten Sicherheitsmaßnahmen sind festzulegen, wenn dadurch die Gefährdung der Beschäftigten verringert werden kann. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind sensibilisierende und toxische Wirkungen zusätzlich zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

F1

Wo sind Schutzmaßnahmen für gezielte Tätigkeiten beschrieben?

Gezielte Tätigkeiten finden hauptsächlich in Laboratorien, im biotechnologischen Bereich (z. B. Herstellung von Zusatzstoffen, Arzneimitteln) und z. T. in der Lebensmittelherstellung statt. So stellt die Zugabe spezifischer Hefestämme beim Brauen von Bier eine gezielte Tätigkeit dar.

Die Schutzstufe 1 umfasst zumindest die Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen. Diese sind in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ zusammengefasst. Darüber hinaus sind für einzelne Branchen und Arbeitsbereiche grundlegende Hygienemaßnahmen in den entsprechenden Technischen Regeln beschrieben. So gelten bei Tätigkeiten in Laboratorien die „Grundregeln der guten mikrobiologischen Technik“ entsprechend des Anhangs 1 der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“.

Die für die Schutzstufen 2 bis 4 über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinaus erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind in den Anhängen II und III der Biostoffverordnung zusammengefasst und enthalten neben verbindlich einzuhaltenden auch empfohlene Maßnahmen. Diese empfohlenen Maßnahmen hat der Arbeitgeber zu ergreifen, wenn dadurch

die Gefährdung des Beschäftigten weiter minimiert werden kann. Die Entscheidung darüber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen. Weitere Konkretisierungen bzw. der Stand der Technik sind in speziellen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe festgeschrieben.

F2

Gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten können in einem Labor nebeneinander vorliegen. Wie sind notwendige Schutzmaßnahmen auszuwählen?

In einem Labor können neben gezielten auch nicht gezielte Tätigkeiten durchgeführt werden. So zählt beispielsweise die Primärdiagnostik (Untersuchung von Probenmaterial auf einen bestimmten Krankheitserreger) in einem diagnostischen Labor zu den nicht gezielten Tätigkeiten. Werden dabei jedoch Kontrollstämme eingesetzt oder erfolgt die weitere Charakterisierung eines bereits identifizierten Krankheitserregers z. B. zur Bestimmung von Antibiotikaresistenzen oder der Bestimmung des Subtyps, so handelt es sich um gezielte Tätigkeiten.

In der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ sind labortypische nicht gezielte Tätigkeiten und deren Zuordnung zu Schutzstufen beispielhaft als Hilfestellung beschrieben. So sind für Arbeiten mit humanem Probenmaterial, dessen Infektionsstatus unbekannt ist, Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 2 notwendig. Dies trifft auch für das Arbeiten mit primären Zellen zu (z. B. Kultivierung), wenn keine weitere Charakterisierung auf HIV-, HBV- und HCV-Negativität erfolgt ist.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die durchzuführenden gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten den entsprechenden Schutzstufen zuzuordnen. Die für Laboratorien anzuwendenden allgemeinen Schutzmaßnahmen sowie die für die Schutzstufen spezifischen Anforderungen sind in der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ zusammengefasst.

F3

Was sind Sicherheitsmaßnahmen und wo sind sie beschrieben?

Die Verordnung bezeichnet mit Sicherheitsmaßnahmen die besonderen Schutzmaßnahmen, die in den Anhängen II und III der Biostoffverordnung aufgelistet sind. Sie werden differenziert nach den Schutzstufen 2 bis 4 festgelegt und enthalten neben verbindlich einzuhaltenden auch empfohlene Maßnahmen.

Für die Schutzstufe 1 wird in diesen Anhängen lediglich die Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen gefordert. Diese werden in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ konkretisiert. Bei Tätigkeiten in Laboratorien sind darunter auch die „Grundregeln der guten mikrobiologischen Technik“ entsprechend des Anhangs der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ zu fassen.

G

§ 7 Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten

(1) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten gemäß Satz 2 bis 4 und Abs. 2 oder 3 durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die nach § 5 beschafften Informationen eine abschließende Gefährdungsbeurteilung und die Zuordnung der Tätigkeit zu einer Schutzstufe nach Anhang II oder III ermöglichen. Treten bei einer Tätigkeit mehrere biologische Arbeitsstoffe gleichzeitig auf, sind die einzelnen biologischen Arbeitsstoffe, soweit dies möglich ist, jeweils für sich zu bewerten. Auf der Grundlage der Einzelbeurteilungen ist eine Gesamtbeurteilung der Infektionsgefährdung vorzunehmen.

(2) Kann die Tätigkeit einer Schutzstufe zugeordnet werden, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten, die hinsichtlich der Gefährdung den Tätigkeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 vergleichbar sind, die in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aus der entsprechenden Schutzstufe so auszuwählen und festzulegen, dass die Gefährdung der Beschäftigten dadurch soweit wie möglich verringert wird. Mindestens sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 nach Anhang II oder III festzulegen. Sensibilisierende und toxische Wirkungen sind zusätzlich zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

(3) Kann die Tätigkeit einer Schutzstufe nicht zugeordnet werden, sind nach dem Stand der Technik Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten gegenüber biologischen Arbeitsstoffen zu ermitteln und die Gefährdung zu beurteilen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik festzulegen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

G1

Was ist bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für nicht gezielte Tätigkeiten zu beachten?

Für die Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezielten Tätigkeiten ist die Gesamtbeurteilung aller Gefährdungen gegenüber biologischen Arbeitsstoffen entscheidend. Maßgeblich ist dabei die Feststellung, welche unterschiedlichen Mikroorganismen in welchem Umfang und in welcher Form bei der entsprechenden Tätigkeit auftreten können. Diese biologischen Arbeitsstoffe sind hinsichtlich der Infektionsgefährdung einzeln zu beurteilen. Dafür sind die Einstufung, die Art der Tätigkeit sowie die damit verbundenen möglichen Übertragungswege und die zu erwartende Expositionssituation zu berücksichtigen. Diese Einzelbeurteilungen sind gefährdungsbezogen abzuwägen und zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufassen, nach der sich die Schutzstufenzuordnung richtet. Im Gegensatz zu gezielten Tätigkeiten ist also nicht unbedingt der biologische Arbeitsstoff mit der höchsten Risikogruppe ausschlaggebend für die Schutzstufenzuordnung. Die Schutzstufe kann somit entweder niedriger sein, als es der biologische Arbeitsstoff mit der höchsten Risikogruppe vorgeben würde oder dieser entsprechen; eine höhere Schutzstufenzuordnung ist – systembedingt – nicht möglich.

Wesentliche Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung und die Zuordnung zu einer Schutzstufe sind insbesondere vorliegende Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten, Be-

lastungs- und Expositionssituationen sowie Kenntnisse über bekannt gewordene tätigkeitsbezogene Erkrankungen und die dagegen ergriffenen Gegenmaßnahmen.

Im Ergebnis müssen die Gefährdungspotentiale für die Beschäftigten durch eine geeignete Auswahl von Schutzmaßnahmen soweit wie möglich reduziert werden. Als Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung dient die TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“.

Entsprechend der BioStoffV sollen die erforderlichen Schutzmaßnahmen aus den §§ 10 und 11 und aus den Anhängen II bzw. III der ausgewählt und mit dem Ziel festgelegt werden, die Gefährdung der Beschäftigten soweit wie möglich zu verringern. Die Anwendung der Anhänge II und III ist in der Praxis jedoch nicht besonders hilfreich, da die dort vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen nur auf wenige Arbeitsbereiche anwendbar sind (Labor, Produktion). Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe konkretisieren die Schutzmaßnahmen detaillierter und branchenspezifisch und sind, so vorhanden, für die Festlegung von Schutzmaßnahmen heranzuziehen. Die in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ beschriebenen Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduktion von Aerosolen, Stäuben und Nebel, Einrichtung von vom Arbeitsplatz getrennten Umkleidemöglichkeiten etc., sind bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einzuhalten. Die Maßnahmen der Schutzstufen 2, 3 oder 4 sind zu diesen allgemeinen Hygienemaßnahmen jeweils ergänzend festzulegen.

Bei sensibilisierenden und toxischen Wirkungen biologischer Arbeitsstoffe sind die hierfür zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen ebenfalls hinzuzufügen.

Ist eine Schutzstufenzuordnung nicht möglich, weil ausreichende Informationen über bestimmte Tätigkeiten nicht oder noch nicht vorliegen, können Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten gegenüber biologischen Arbeitsstoffen nicht auf der Grundlage praktischer Erfahrungen abgeschätzt werden. Vielmehr ist es erforderlich, Gefährdungsermittlung und Festlegung der Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchzuführen. Im Einzelfall können dabei auch Messungen und Analysen erforderlich werden.

Sind branchenspezifische Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe vorhanden, stellen die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen den Stand der Technik dar. Von den TRBA kann abgewichen werden, wenn durch gleichwertige Schutzmaßnahmen nachweislich das Schutzziel erreicht wird. Existiert keine entsprechende TRBA, ist bei der Beurteilung und bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen auf berufsgenossenschaftliche Regelungen oder auf branchenspezifische bzw. allgemeine sicherheitstechnische Schutzprinzipien sowie arbeitswissenschaftliche und arbeitsmedizinische Erkenntnisse zurückzugreifen.

Branchenspezifische Checklisten können weitere Hinweise und Hilfestellungen geben, entbinden den Arbeitgeber jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die konkrete Arbeitsplatzsituation zu beurteilen.

G2

Welchen Stellenwert haben die TRBA für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen?

Technische Regeln konkretisieren die BioStoffV einschließlich der Anhänge II und III. Die in den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe wiedergegebenen Maßnahmen stellen für den jeweiligen Anwendungsbereich den Stand der Technik dar. Bei Einhaltung der dort beschriebenen Schutzmaßnahmen, kann der Arbeitgeber darauf vertrauen, dass er die Anforderungen der

BioStoffV erfüllt (Vermutungswirkung); somit geben die TRBA dem Arbeitgeber Rechtssicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Biostoffverordnung. Weicht der Arbeitgeber vom Stand der Technik ab, so unterliegt er ggf. der Beweispflicht, dass der Schutz der Beschäftigten gleichermaßen gewährleistet ist.

G3

Wo sind die Mindeststandards der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen beschrieben?

Die Schutzstufe 1 umfasst die Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen. Diese sind in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ zusammengefasst.

Für einzelne Arbeitsbereiche sind die grundlegenden Hygienemaßnahmen in den entsprechenden Technischen Regeln spezifiziert. So gelten bei Tätigkeiten in Laboratorien die „Grundregeln der guten mikrobiologischen Technik“ entsprechend des Anhangs 1 der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“. Auch die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ legt spezifische Hygienestandards fest.

H

§ 8 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und danach bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie in den Fällen des § 15a Abs. 6 Satz 1 und des § 15a Abs. 7 Satz 1 zu aktualisieren. Der Arbeitgeber hat sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Auch in Betrieben mit zehn oder weniger Beschäftigten müssen Unterlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes vorliegen, wenn dort nicht ausschließlich gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen oder hinsichtlich der Gefährdung vergleichbare nicht gezielte Tätigkeiten durchgeführt werden. Die Unterlagen müssen bei gezielten Tätigkeiten ein Verzeichnis der biologischen Arbeitsstoffe enthalten.

Bei nicht gezielten Tätigkeiten ist dieses Verzeichnis zu führen, soweit die biologischen Arbeitsstoffe für die Gefährdungsbeurteilung nach § 7 maßgeblich sind.

H1

Welche rechtliche Bedeutung hat die Gefährdungsbeurteilung?

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG in allgemeiner sowie der BioStoffV in spezieller Form ist für den Arbeitgeber verpflichtend und bildet die Grundlage zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten. Bei Klärung vor Gericht kann die Gefährdungsbeurteilung als Beleg herangezogen werden, ob der Schutz der Beschäftigten im Betrieb grundsätzlich gewährleistet war. Eine nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewehrt.

H2

Was ist bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beachten?

Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG festgestellt, dass Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen vorliegen, so ist dieser Teil der Gefährdungsbeurteilung entsprechend der BioStoffV vorzunehmen und zu dokumentieren. Hilfestellung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV gibt die TRBA 400 "Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen".

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form vorliegen. Form und Inhalt sind in der Verordnung nicht festgelegt. Sie sollte aber nachvollziehbarer Nachweis dafür sein, dass der Arbeitgeber alle Belange zum Schutz der Beschäftigten berücksichtigt hat.

Ein Verzeichnis der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe ist Bestandteil der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung. Bei nicht gezielten Tätigkeiten sind in die Dokumentation diejenigen biologischen Arbeitsstoffe aufzunehmen, die für die Gefährdungsbeurteilung relevant sind. Im Falle der Abfallsortieranlagen wären dies Schimmelpilze und Actinomyceten.

Betrieben kann auf schriftlichen Antrag bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 - mit sensibilisierender oder toxischer Wirkung - und der Risikogruppe 2 oder bei nicht gezielten Tätigkeiten mit vergleichbaren Gefährdungen eine Ausnahme von der Dokumentationspflicht von der zuständigen Arbeitsschutzbehörde erteilt werden (siehe auch § 14 BioStoffV).

H3

Wann hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen?

Wird ein Arbeitsplatz eingerichtet, ist vor Inbetriebnahme zu ermitteln, ob biologische Arbeitsstoffe zu einer Gefährdung der Beschäftigten führen können. Zu diesem Zeitpunkt ist die Gefährdungsbeurteilung nach den festgelegten Kriterien zu erarbeiten. Diese Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblichen Veränderungen zu aktualisieren. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. die Veränderung der Technologie, die Verwendung neuer Arbeitsmittel, der Einsatz anderer biologischer Arbeitsstoffe mit einem verringerten oder erhöhten Infektionspotential oder der Umgang mit potentiell infektiösem Material anderen Ursprungs. Im Gesundheitsdienst könnte eine Gefährdungsbeurteilung erneut erforderlich sein, wenn Patienten mit neuen infektiösen Erkrankungen behandelt werden. In der Landwirtschaft wäre eine erneute Gefährdungsbeurteilung z. B. beim Ausbruch einer Tierseuche erforderlich.

Weiterhin ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, wenn ein Beschäftigter an einer Erkrankung leidet, die er sich durch biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz zugezogen haben kann. Dazu zählen arbeitsbedingte Infektionskrankheiten, aber auch Atemwegsallergien oder Erkrankungen aufgrund toxischer Einwirkungen wie z. B. ODS (Organic Dust Toxicity Syndrome).

H4

Wie ist die Abstimmung der Gefährdungsbeurteilung mit Fremdfirmen vorzunehmen?

Werden Beschäftigte von Fremdfirmen mit der Durchführung von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen beauftragt, sind die Arbeitgeber nach § 8 ArbSchG verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben die Arbeitgeber sich und ihre Beschäftigten je nach Art der Tätigkeiten gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen möglichen gesundheitlichen Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung abzustimmen. Abstimmungen sind z. B. hinsichtlich der Durchführung ggf. notwendiger arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen oder zu der Bereitstellung, Desinfektion, Reinigung und Instandhaltung von erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung einschließlich der Schutzkleidung vorzunehmen. Auch kann die Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln wie beispielsweise Zugangsbeschränkungen für gefährliche Bereiche oder Arbeitsanweisungen zur Abfallentsorgung oder zur Postexpositionsprophylaxe bei Stich- und Schnittverletzungen (z. B. für Reinigungsdienste im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege) erforderlich sein.

Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat vertraglich sicherzustellen, dass für die Tätigkeiten nur Beschäftigte der Firma herangezogen werden, die über die erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Mitarbeiter von Fremdfirmen (Reinigungsfirmen, Wartungs- und Instandsetzungsfirmen, Firmen für Abbrucharbeiten) sind durch regelmäßige Schulung über mögliche Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Abstimmung zwischen den Arbeitgebern aktenkundig zu unterrichten. Entscheidend ist, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für diese Beschäftigten durch die Abstimmung zwischen den Arbeitgebern sichergestellt werden.

I

§ 9 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1

Die §§ 10 bis 16, ausgenommen § 10 Abs. 1, 3 und 4 und § 14 Abs. 1, gelten nicht, wenn nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen oder nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung durchgeführt werden.

I1

Was hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen zu veranlassen?

Wenn gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 1 mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende und toxische Wirkungen oder vergleichbare nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 1 durchgeführt werden, kann der Arbeitgeber auf die Anforderungen entsprechend § 10 Abs. 1, 3 und 4 BioStoffV (Gebot zur Durchführung von Schutzmaßnahmen, Beschäftigungsvoraussetzung für Heimarbeit, allgemeine Hygienemaßnahmen) und § 14 Abs. 1 BioStoffV (behördliche Ausnahmen für gleichwertige Schutzmaßnahmen) verzichten.

Allerdings sieht der Stand der Technik für einzelne Arbeitsbereiche hiervon Abweichungen vor. So beinhalten die „Grundregeln guter mikrobiologischer Technik“ der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ generell die Forderung nach Betriebsanweisungen und Unterweisungen. Auch die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ fordert generell Unterweisungen.

Ungeachtet des in § 9 BioStoffV erlaubten Verzichts auf bestimmte Maßnahmen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten und dabei die entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen sowie für die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu sorgen.

J

§ 10 Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und nach den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge zu treffen. Dabei sind die vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Sie müssen nicht berücksichtigt werden, wenn gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden; dies ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Einzelfall nachzuweisen.

(2) Biologische Arbeitsstoffe, die eine Gesundheitsgefahr für Beschäftigte darstellen, sind, soweit dies zumutbar und nach dem Stand der Technik möglich ist, durch biologische Arbeitsstoffe zu ersetzen, die für die Beschäftigten weniger gefährlich sind.

(3) Zur Heimarbeit dürfen nur biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen überlassen oder verwendet werden. Satz 1 gilt entsprechend für nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung.

(4) Bei allen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen müssen die allgemeinen Hygienemaßnahmen der Schutzstufe 1 nach Anhang II oder III eingehalten werden.

(5) Beschäftigten dürfen gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 nur übertragen werden, wenn sie ausreichend fachkundig und eingewiesen sind. Dies gilt entsprechend für nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung. Der Arbeitgeber hat sich vor Übertragung der Tätigkeiten über die erforderlichen Schutzmaßnahmen fachkundig beraten zu lassen, soweit er nicht selbst über entsprechende Kenntnisse verfügt.

(6) Das Arbeitsverfahren und die technischen Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz nicht frei werden. Kann dies nicht vermieden werden, oder werden biologische Arbeitsstoffe bestimmungsgemäß freigesetzt, sind insbesondere folgende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Exposition der Beschäftigten so gering wie möglich zu halten:

- 1. Auswahl und Gestaltung geeigneter und sicherer Arbeitsverfahren für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich deren Entsorgung,**

2. **Begrenzung der Anzahl der exponierten Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.**

Darüber hinaus sind folgende weitere Schutzmaßnahmen zu treffen:

1. **Kennzeichnung der Arbeitsplätze und Gefahrenbereiche mit dem Symbol für Biogefährdung nach Anhang I entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,**
2. **Vorkehrungen gegen Unfälle und Betriebsstörungen vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,**
3. **Erstellung eines Plans zur Abwendung der Gefahren, die beim Versagen einer Einschließungsmaßnahme durch die Freisetzung biologischer Arbeitsstoffe auftreten können, bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 sowie bei nicht gezielten Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung.**

(7) Ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage mit einer ernsten Gefährdung der Beschäftigten durch biologische Arbeitsstoffe zu rechnen und ist es kurzfristig nicht möglich, Art, Ausmaß und Dauer der Exposition zu beurteilen, sind unverzüglich Sicherheitsmaßnahmen nach Anhang II oder III zu ermitteln und zu treffen, die mindestens der Schutzstufe 3 genügen müssen.

(8) Werden Verfahren eingesetzt, bei denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in technischen Anlagen oder unter Verwendung von technischen Arbeitsmitteln durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen.

(9) Ist die Sicherheitstechnik eines Arbeitsverfahrens fortentwickelt worden, hat sich diese bewährt und erhöht sich die Arbeitssicherheit hierdurch erheblich, ist das Arbeitsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist dieser Fortentwicklung anzupassen.

(10) Biologische Arbeitsstoffe sind sicher zu lagern. Es sind nur solche Behälter zur Lagerung, zum Transport oder zur Beseitigung von biologischen Arbeitsstoffen zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit geeignet sind, den Inhalt sicher zu umschließen. Die Behälter sind für die Beschäftigten im Hinblick auf die davon ausgehenden Gefahren in geeigneter Weise deutlich erkennbar zu kennzeichnen. Biologische Arbeitsstoffe dürfen nicht in solchen Behältern gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann.

J1

Was bedeutet die Rangfolge der Schutzmaßnahmen?

Nach § 10 Absatz 6 BioStoffV wurde technischen Maßnahmen der Vorrang vor organisatorischen Schutzmaßnahmen und der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung eingeräumt. Arbeitsverfahren sind technisch so zu gestalten, dass biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz durch die Auswahl geeigneter und sicherer Arbeitsverfahren nicht frei werden. So wird z. B. in der TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“ unter Nr. 5 6 2 für Sortierkabinen technische Lüftung zur Minimierung der Belastung durch luftgetragene biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz gefordert. Auch die regelmäßige Prüfung

und Wartung der Arbeitsmittel und Anlagen ist zu gewährleisten, um einen sicheren Betrieb aufrecht zu erhalten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, veraltete Arbeitsverfahren dem Stand der Technik in angemessener Frist anzupassen, wenn sich dadurch die Arbeitssicherheit für die Beschäftigten erhöht.

Dem Arbeitgeber muss klar sein, dass persönliche Schutzausrüstung erst dann Anwendung findet, wenn der Personenschutz durch Substitution, bauliche, technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sichergestellt werden kann oder diese Maßnahmen grundsätzlich nicht umsetzbar sind (vgl. § 10 Absatz 2 BioStoffV Substitutionsgebot und Absatz 6 Rangfolge der Schutzmaßnahmen). Eine dauerhafte Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung ist nicht zulässig, wenn sichere Arbeitsverfahren nach dem Stand der Technik nachweisbar entwickelt wurden.

J2

Welche Bedeutung hat das Substitutionsgebot?

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob biologische Arbeitsstoffe mit Gefährdungspotential durch weniger gefährliche ersetzt werden können.

In einigen Arbeitsbereichen mit gezielten Tätigkeiten lassen sich der Erfahrung nach die eingesetzten biologischen Arbeitsstoffe durch solche mit geringerem Gefährdungspotential ersetzen. Hierzu zählen z. B. der Einsatz von Labor- und Produktionsstämmen mit reduzierter Virulenz (Stärke der krankmachenden Fähigkeit) oder in der Bodensanierung die Verwendung von Mikroorganismen der Risikogruppe 1 statt der Risikogruppe 2.

Das Substitutionsgebot ist bereits bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Das Substitutionsgebot bezieht sich auf alle gesundheitsschädigenden Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe. Der Arbeitgeber muss somit auch prüfen, ob sensibilisierende oder toxische Gefährdungen gegeben sind.

Bei nicht gezielten Tätigkeiten können biologische Arbeitsstoffe in der Regel nicht substituiert werden, z. B. in der Krankenpflege und der Abfallsortierung. Denkbar wäre eine Substitution bei nicht gezielten Tätigkeiten, z. B. bei der Herstellung und Anwendung von Futtermittel-zusatzstoffen: Ersatz von Mikroorganismen der Risikogruppe 2 durch solche der Risikogruppe 1.

J3

Was bedeutet das Minimierungsgebot bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen?

Generell ist die Freisetzung von biologischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Lässt sich diese Forderung nicht erfüllen, so ist durch technische und organisatorische Maßnahmen die Exposition so weit wie möglich zu minimieren. Die Minimierung bezieht sich grundsätzlich auf alle Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, bei denen Kontaminationen, z. B. der Atemluft durch Bioaerosole oder von Oberflächen durch Spritzer auftreten können.

Bei der Minimierung steht die Gestaltung der Arbeitsverfahren einschließlich der Abfallentsorgung im Vordergrund. Eine organisatorische Maßnahme zur Minimierung kann eine räumliche Begrenzung der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen entsprechend ihrem Gefährdungspotential sein. Das Minimierungsgebot beinhaltet auf jeden Fall auch eine Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten im gefährdeten Arbeitsbereich (z. B. Zutrittsregelungen ab Schutzstufe 2).

J4

Wer darf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 ausüben?

Personen, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 ausüben, müssen fachkundig und eingewiesen sein. Die Forderung, dass Beschäftigte fachkundig und eingewiesen sein müssen, bezieht sich auf gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 und gilt auch für nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung.

Unter Fachkunde ist eine aufgrund einer Ausbildung erworbene und auf biologische Arbeitsstoffe ausgerichtete Qualifikation zu verstehen. Über Fachkunde verfügen beispielsweise Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder medizinischen Studium oder einer Ausbildung in medizinischen oder mikrobiologischen Bereichen wie beispielsweise Laboranten, technische Assistenten, Pflegepersonal und Desinfektoren. Eine ausreichende Fachkunde kann auch durch mehrjährige Berufserfahrung erworben werden, die Kenntnisse der Arbeitsverfahren beinhaltet, so dass die fachkundige Person mit der Problematik des biologischen Arbeitsstoffes im jeweiligen Arbeitsbereich vertraut ist. Insofern kann die Fachkunde neben einer Ausbildung auch durch berufliche Erfahrung gewonnen werden. Ggf. sind die beruflichen Erfahrungen durch gezielte Fortbildungen zu ergänzen.

J5

Was gilt für Heimarbeiter?

Die Beschäftigungsbeschränkungen zur Verwendung biologischer Arbeitsstoffe in der Heimarbeit waren vor Inkrafttreten der BioStoffV in der Gefahrstoffverordnung geregelt und sind nun in § 10 Absatz 3 BioStoffV aufgenommen worden. Danach sind nur biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierendes und toxisches Potenzial zugelassen. Dies gilt für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten und ist z. B. bei der Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Produkten in Heimarbeit zu beachten.

J6

Wann muss ein Arbeitsbereich gekennzeichnet werden?

Ergibt das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, dass aufgrund der Tätigkeiten und des biologischen Arbeitsstoffes eine Zutrittsbeschränkung als Schutzmaßnahme erforderlich ist, so sind der Arbeitsplatz und der Gefahrenbereich mit dem Symbol für Biogefährdung (entsprechend Anhang I der BioStoffV) zu kennzeichnen. Das Symbol für Biogefährdung dient als Warnzeichen für Beschäftigte und Dritte.

In einzelnen TRBA werden Aussagen zur Kennzeichnungspflicht getroffen. So schreibt z. B. die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ eine Kennzeichnung ab der Schutzstufe 2 vor. Dagegen ist für Arztpraxen (ohne diagnostische Labortätigkeit) oder Abfallsortieranlagen eine Kennzeichnung nach BioStoffV nicht notwendig (vgl. TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ und TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“). Arbeitsbereiche mit nicht gezielten Tätigkeiten sollten dann gekennzeichnet werden, wenn von einem erhöhten Gefährdungspotential durch biologische Arbeitsstoffe ausgegangen werden kann (z. B. me-

dizinisch/mikrobiologische Laboratorien, Infektionsstationen, Rottesysteme in mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle vgl. TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“).

Ergänzende Kennzeichnungspflichten ergeben sich beispielsweise aus der Gentechnik-Sicherheitsverordnung

J7

Welche Maßnahmen müssen bei ernsthafter Gefährdung der Beschäftigten erfolgen (z. B. bei einer Havarie)?

Ist mit einer ernsthaften Gefährdung der Beschäftigten aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder bei nicht bestimmungsgemäßigem Betrieb einer Anlage zu rechnen und ist die Exposition kurzfristig nicht zu beurteilen, so sind entsprechend der BioStoffV unverzüglich Sicherheitsmaßnahmen nach Anhang II oder III Biostoffverordnung zu treffen, die mindestens der Schutzstufe 3 entsprechen.

In der Praxis werden dies in erster Linie organisatorische Maßnahmen (u. U. auch Isolierungsmaßnahmen) und Hygienemaßnahmen sowie das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (ggf. Vollschutz) sein.

Der Arbeitgeber hat die Maßnahmen unverzüglich umzusetzen, da sie darauf abzielen, bis zur Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebes die Beschäftigten vor Gesundheitsgefährdungen zu schützen, bereits eingetretene Gefährdungen zu mindern und Maßnahmen einzuleiten, die einer Postexpositionsprophylaxe dienen. Die Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustandes der Anlage hat so schnell wie möglich zu erfolgen. Der Betriebsarzt ist bei der Durchsetzung der Maßnahmen einzubeziehen. Der Arbeitgeber hat auch zu entscheiden, ob Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen unter den bestehenden Bedingungen nicht weiterarbeiten dürfen. Hierzu hat er sich mit dem Betriebsarzt zu beraten.

Ist bekannt oder besteht ein Verdacht, welchen biologischen Arbeitsstoffen die Beschäftigten ausgesetzt waren, sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen aus besonderem Anlass zu veranlassen oder anzubieten. Ist eine nachträgliche Impfung sinnvoll, ist auch diese anzubieten. Die Untersuchungsergebnisse sind durch den Betriebsarzt zu dokumentieren und die Beschäftigten sind über die Untersuchungsbefunde zu unterrichten.

Über Beschäftigte, die bei Unfällen oder Havarien biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 ausgesetzt waren, ist ein Verzeichnis zu führen, das wie Personalunterlagen aufzubewahren und den Beschäftigten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen ist.

Die Arbeitsschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 2 BioStoffV über jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 oder 4 führen können bzw. geführt haben zu unterrichten. Ebenso sind Krankheits- und Todesfälle, die auf biologische Arbeitsstoffe zurückzuführen sind, mitzuteilen.

Die im Gefahrenbereich Beschäftigten und der Betriebs- oder Personalrat sind gemäß § 12 Abs. 4 BioStoffV über Betriebsstörungen, die die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten gefährden können, und über Unfälle unverzüglich zu unterrichten. Dem Betriebs- oder Personalrat sind die in § 13 Abs. 1 bis 3 genannten Angaben zur Verfügung zu stellen.

K

§ 11 Hygienemaßnahmen, Schutzausrüstungen

(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Desinfektion und Dekontamination zu treffen und persönliche Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, damit persönliche Schutzausrüstungen beim Verlassen des Arbeitsplatzes abgelegt und getrennt von anderen Kleidungsstücken gelagert und auf ihren Zustand überprüft werden können. Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung müssen die persönlichen Schutzausrüstungen desinfiziert und gereinigt werden. Falls sie schadhaft sind, müssen sie ausgebessert oder ausgetauscht, erforderlichenfalls vernichtet werden.

(2) Um die Kontamination des Arbeitsplatzes und die Exposition der Beschäftigten so gering wie möglich zu halten, sind die Funktion und die Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Kann das Freiwerden von biologischen Arbeitsstoffen nicht sicher verhütet werden, ist zu ermitteln, ob der Arbeitsplatz kontaminiert ist. Dabei ist die mikrobielle Belastung in der Luft am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

(3) Beschäftigte dürfen an Arbeitsplätzen, an der die Gefahr einer Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Hierfür sind vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten.

K1

Welche Hygienemaßnahmen sind zu treffen?

Hygienemaßnahmen beinhalten bezüglich des Arbeitsschutzes wichtige Arbeits- und Verhaltensregeln zur Verhütung von Infektionen und Erkrankungen bei den Beschäftigten.

Allgemeine Hygienemaßnahmen als Mindeststandard werden in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ beschrieben. Wenn Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchgeführt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ ausgewiesenen allgemeinen Hygienemaßnahmen als Mindestanforderungen umzusetzen.

Sie beinhalten auch bauliche und technische Maßnahmen zur Sicherstellung der Hygiene wie leicht zu reinigende Oberflächen für Fußböden und Arbeitsmittel, Maßnahmen zur Aerosolvermeidung, die Bereitstellung von vom Arbeitsplatz getrennten Umkleidemöglichkeiten und von Waschgelegenheiten. Arbeitsorganisatorisch bilden die Umsetzung der Hände- und Körperhygiene, einer Pausenhygiene, weiterhin die ggf. notwendige Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und bei Verletzungen die dann notwendige Wundversorgung Schwerpunkte. Auch sind die regelmäßige Raumreinigung und eine sachgerechte Abfallentsorgung einschließlich der Bereitstellung geeigneter Abfallbehälter für die Umsetzung der Raumhygiene von Bedeutung.

Weitergehende Hinweise zu grundsätzlichen Arbeits- und Verhaltensregeln enthalten die Hinweise zur „Guten mikrobiologischen Technik“ z.B für Tätigkeiten in Laboratorien der Schutzstufe 1.

Der in der TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ geforderte Mindeststandard deckt nur die Anforderungen der Schutzstufe 1 ab, so dass gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung weitere Hygienemaßnahmen zur Desinfektion und Dekontamination nach § 11 BioStoffV getroffen werden müssen, wenn Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in höheren Schutzstufen durchgeführt werden. Auch die persönlichen Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung sind zu ergänzen. Spezielle Hygienemaßnahmen sind in den TRBA festgelegt.

K2

Wann sind welche persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) einzusetzen?

Persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung ist durch den Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, regelmäßig zu überprüfen, sofern notwendig zu desinfizieren, zu reinigen und wenn notwendig instand setzen zu lassen oder sachgerecht zu vernichten. Unter persönlicher Schutzausrüstung sind persönliche Schutzkleidung (z. B. Schutzkittel oder Schutzanzüge), Schutzhandschuhe, Atemschutz (z. B. Hauben, Masken) oder Gesichtsschutz (z.B. Schutzbrillen) zu verstehen. Der Arbeitgeber muss normgerechte persönliche Schutzausrüstung auswählen, die den Schutz vor den vorkommenden biologischen Arbeitsstoffen bei der Durchführung von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gewährleistet.

Welche Vorkehrungen und Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 BioStoffV zur Hygiene und Wartung der persönlichen Schutzausrüstung geeignet sind, ist vom Gefährdungspotential der biologischen Arbeitsstoffe, dem Arbeitsbereich bzw. der Tätigkeit und den Kriterien für die Benutzung der eingesetzten PSA abhängig.

Eine Übertragung der Verantwortung für die Hygiene und die Wartung von Schutzausrüstungen auf die Beschäftigten ist nur dann möglich, wenn die Beschäftigten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Maßnahmen einhalten können (§ 2 Abs. 4 PSA-Benutzungsverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ArbSchG).

Arbeits- oder Berufsbekleidung ist in der Regel keine Schutzkleidung. Falls diese mit Krankheitserregern kontaminiert ist, ist sie zu wechseln und durch den Arbeitgeber wie Schutzkleidung bei Notwendigkeit zu desinfizieren und zu reinigen. Es ist beispielsweise für Zahnarztpraxen und ambulante Pflegedienste zum Schutz Dritter nicht zulässig, kontaminierte Berufsbekleidung im häuslichen Bereich des Beschäftigten zu reinigen.

Branchenbezogene Konkretisierungen sind den entsprechenden Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe wie z. B. der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ für das Gesundheitswesen und die Wohlfahrtspflege und der TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ für die Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen.

Werden in einer TRBA oder in einem ABAS -Beschluss branchen- oder tätigkeitsbezogenen Ausführungen zur persönlichen Schutzausrüstung vorgenommen, kann der Arbeitgeber bei Umsetzung der Vorgaben davon ausgehen, den Schutz der Beschäftigten für diese Arbeitsplätze oder Tätigkeiten durch diese PSA sichergestellt zu haben. Die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung sollte das letzte Mittel der Wahl zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten sein.

Zum Beispiel ist hinsichtlich der Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen beim Auftreten von hochpathogenen aviären Influenzaviren auf den Beschluss 608 „Empfehlungen spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, Vogelgrippe)“ und beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza auf den Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“ zu verweisen.

Neben der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers sind die Beschäftigten ihrerseits verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen, insbesondere die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 ArbSchG).

K3

Ist Studenten und Schülern persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen?

Nach § 2 Abs. 8 BioStoffV stehen dem Beschäftigten Schüler und Studenten gleich. Ist die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung einschließlich von Schutzkleidung im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung notwendig, weil gesundheitliche Gefährdungen durch infektiöse, sensibilisierende oder toxische Wirkungen der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe nicht ausgeschlossen werden können, ist der Arbeitgeber verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung einschließlich der Schutzkleidung den Studenten oder Schülern bereitzustellen. Bei Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, können sich jedoch Beschäftigungsverbote nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ergeben. Das ist vorher zu prüfen.

Der Arbeitgeber muss die persönliche Schutzausrüstung, die Schutzkleidung oder die Arbeitskleidung, wenn diese eine Schutzfunktion erfüllt, ggf. desinfizieren, reinigen und bei Erfordernis auch instand setzen lassen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf generell nicht im häuslichen Bereich gereinigt werden.

K4

Ist Mund-Nasen-Schutz als persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwendbar?

Medizinischer Mund-Nasenschutz ist ein Medizinprodukt und dient vorrangig dem Schutz der Patienten. Er verhindert in der Regel die Übertragung luftübertragener Infektionen nicht sicher und ist kein Atemschutz.

Selbst wenn es sich um Situationen mit geringer Infektionsgefährdung durch luftgetragene biologische Arbeitsstoffe handelt, ist die Verwendung von FFP1-Atemschutzmasken der Verwendung von Mund-Nasenschutz aufgrund der besseren Schutzwirkung auch dann vorzuziehen, wenn nach Herstellerangaben wesentliche Kriterien einer FFP1-Maske (Filterdurchlass, Gesamtleckage und Atemwiderstand) erfüllt werden.

Wenn mit dem Verspritzen oder Versprühen infektiöser oder potenziell infektiöser Materialien oder Flüssigkeiten zu rechnen ist und technische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz darstellen, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Augen- und Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen (vgl. TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrts-pflege“, Nr. 4 2 5).

Soweit Mund-Nasen-Schutz zur Anwendung kommen muss, weil z. B. Atemschutz evtl. im Pandemiefall nicht in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden kann (Beschluss 609 des ABAS „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventabler Influenza unter besonderer Berücksichtigung des Atemschutzes“), ist sicherzustellen, dass dieser mindestens die oben genannten wesentlichen Kriterien von FFP1-Masken erfüllt.

K5

Wie ist Schwarz-Weiß-Trennung zu realisieren?

Für alle Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sind nach TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ unter Punkt 5.2 vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Nach § 6 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 34 / 1-5 müssen Umkleideräume zur Verfügung gestellt werden, wenn die Beschäftigten besondere Arbeitskleidung tragen und es ihnen sowohl aus sittlichen als auch aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Ob ein Umkleideraum oder eine Umkleidemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss, hängt vom Gefährdungspotential der mit den biologischen Arbeitsstoffen durchzuführenden Tätigkeiten ab. Einzelfallbetrachtungen sind unerlässlich.

Wurden durch den ABAS entsprechende branchenbezogene TRBA erarbeitet, die Ausführungen zum Umkleiden und zur Schwarz-Weiß-Trennung beinhalten, sind diese als konkreter Stand der Technik vorrangig heranzuziehen.

Der Arbeitgeber muss nach ASR 34 / 1-5 Punkt 3 immer dann eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeits- oder Schutzkleidung (Schwarz) und Straßenkleidung (Weiß) realisieren, wenn Beschäftigte z. B. mit Infektionserregern umgehen oder anderen gesundheitlichen Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe (sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen) ausgesetzt sind. Die Grundversion einer Schwarz-Weiß-Trennung kann schon durch eine Hakenleiste im Arbeitsbereich (z. B. im Labor der Schutzstufe 1) realisiert werden. In der Regel umfasst die Schwarz-Weiß-Trennung die Bereitstellung von einem Schrank, der in der Längsachse so unterteilt ist, dass eine getrennte Unterbringung von Straßen- und Arbeits- oder Schutzkleidung möglich ist (optimale Variante in Form eines geeigneten Spindsystems).

Sind die Aufbewahrungsmöglichkeiten auf Grund der auftretenden Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe räumlich zu trennen (Schwarz-Weiß-Anlage), sollten die Schwarz-Weiß-Bereiche durch Waschräume verbunden werden.

In Abhängigkeit vom Gefährdungspotential können auch räumliche Schwarz-Weiß-Trennungen durch Schleusensysteme z. B. in Laboratorien der Schutzstufen 3 und 4 (siehe TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“, Nr. 5.4.1 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3“, Absatz 1 und Nr. 5.5 „Schutzstufe 4“, Absatz 2) erforderlich werden.

K6

Wie kann die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen überprüft werden und wann sind technische Maßnahmen zu überprüfen?

Gemäß § 11 Abs. 2 BioStoffV sind die technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig auf ihre Funktion und Wirksamkeit hin zu überprüfen. Die Regelmäßigkeit dieser Prüfung ergibt sich zum einen aus der Beschaffenheit der Technik und erfolgt auf der Grundlage der Betriebsi-

cherheitsverordnung, zum anderen sind die Randbedingungen des Betriebs (z. B. Staubbelastung) sowie das Gefährdungspotential der biologischen Arbeitsstoffe zu berücksichtigen (z. B. Ausstattung von Lüftungstechnischen Anlagen mit spezieller Filtertechnik und die daraus resultierende Notwendigkeit des regelmäßigen Filterwechsels in Arbeitsbereichen mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4).

Solange keine Werte zur zulässigen mikrobiellen Exposition am Arbeitsplatz festgelegt werden, kann sich die Überprüfung vorrangig auf eine Funktionsprüfung der Schutztechnik beschränken. Hierzu kann z. B. die Überprüfung der geforderten Luftvolumenströme, der Luftein- und Luftaustrittsgeschwindigkeit, des Filterrückhaltevermögens, der Dichtheit von Anlagenkapselungen, der Desinfektions- und Sterilisationsverfahren u.ä. gehören. Es sollte sich dabei um standardisierte und validierte Verfahren handeln.

Bei nachgewiesener Wirksamkeit der Schutzmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass das Minimierungsgebot eingehalten ist.

Ist es sachgerecht, mikrobiologische Messungen durchzuführen, sind Hinweise zur Messstrategie in der TRBA 405 „Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe“ zu finden.

K7

Existieren Grenzwerte wie im Gefahrstoffrecht?

Für Mikroorganismen können z. Zt. keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch-epidemiologisch begründeten Bewertungsmaßstäbe (Grenzwerte) der zulässigen Expositionsverhältnisse in der Luft am Arbeitsplatz aufgestellt werden.

Anstelle von Grenzwerten werden im Regelungsbereich der BioStoffV im Einzelfall technische

Kontrollwerte zur Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen und der damit verbundenen Bewertung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen herangezogen.

Technische Kontrollwerte sind keine gesundheitsbasierten Grenzwerte. Sie können daher auch nicht bei Genehmigungsverfahren als Kriterium im Sinne eines Grenzwertes herangezogen werden.

K8

Was sind technische Kontrollwerte (TKW)?

Nach Nr. 2 2 der TRBA 405 „Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene Biologische Arbeitsstoffe“, legt ein technischer Kontrollwert die Konzentration biologischer Arbeitsstoffe in der Luft für einen bestimmten Arbeitsbereich, ggf. auch für ein bestimmtes Verfahren oder einen bestimmten Anlagentyp fest, die grundsätzlich nach dem Stand der Technik erreicht werden kann. Er wird anhand der Ergebnisse durchgeführter validierter Messverfahren durch Experten bestimmt und durch den ABAS bestätigt und wenn möglich in eine technische Regel zu den entsprechenden Arbeitsverfahren oder dem entsprechenden Anlagentyp integriert.

Über einen TKW und die damit verbundene Bewertung der Konzentration biologischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz soll dem Arbeitgeber und der für den Arbeitsschutz zuständigen Vollzugsbehörde eine Hilfestellung gegeben werden, um die Wirksamkeit der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung getroffenen Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Bis jetzt wurde nur für den Bereich der Abfallanlagen und Sortieranlagen in der TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“ ein Technischer Kontrollwert (TKW) in Höhe von 50.000 koloniebildende Einheiten pro m³ Luft (KBE/m³) als Summenwert für mesophile (optimales Wachstum bei 25 bis 35 Grad Celsius) Schimmelpilze festgelegt, der ausschließlich für die Kontrolle von Schutzmaßnahmen für Arbeitsplätze in Sortierkabinen, Fahrerinnenkabinen, Kabinen, Führerhäusern und Steuerständen gilt. Wird der Wert unterschritten oder eingehalten, ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegeben.

Eine Messverpflichtung in Verbindung mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 BioStoffV besteht für Arbeitgeber nicht.

L

§ 12 Unterrichtung der Beschäftigten

(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten hinzuweisen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und zur Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

(2) Beschäftigte, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ausführen, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mündlich und arbeitsplatzbezogen durchzuführen sowie jährlich zu wiederholen. Zeitpunkt

und Gegenstand der Unterweisungen sind im Anschluss an die Unterweisung schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(2a) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt wird. Diese Beratung soll im Rahmen der Unterweisung nach Absatz 2 erfolgen. Dabei sind die Beschäftigten über Angebotsuntersuchungen nach § 15a Abs. 5 zu unterrichten sowie auf besondere Gefährdungen zum Beispiel bei dauernd verminderter Immunabwehr hinzuweisen. Die Beratung ist unter Beteiligung des Arztes nach § 15 Abs. 3 Satz 2 durchzuführen.

(3) Für Tätigkeiten, bei denen erfahrungsgemäß aufgrund erhöhter Unfallgefahr mit einem Infektionsrisiko oder, als Folge eines Unfalles, mit schweren Infektionen zu rechnen ist, müssen zusätzlich Arbeitsanweisungen zur Vermeidung von Betriebsunfällen am Arbeitsplatz vorliegen. Dies gilt auch für

1. Verfahren für die Entnahme, die Handhabung und die Verarbeitung von Proben menschlichen oder tierischen Ursprungs,
2. Instandhaltungs-, Reinigungs-, Änderungs- oder Abbrucharbeiten in oder an kontaminierten Anlagen, Geräten oder Einrichtungen.

(4) Die im Gefahrenbereich Beschäftigten und der Betriebs- oder Personalrat sind über Betriebsstörungen, die die Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten gefährden können, und über Unfälle unverzüglich zu unterrichten. Dem Betriebs- oder Personalrat sind die in § 13 Abs. 1 bis 3 genannten Angaben zur Verfügung zu stellen.

L1

Welche Anforderungen muss die Betriebsanweisung erfüllen?

Die nach § 12 Absatz 1 BioStoffV geforderte Betriebsanweisung ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erstellen. Darin ist auf die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe für die Beschäftigten hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen einschließlich Erste-Hilfe-Maßnahmen sind festzulegen. Sie enthält somit für Beschäftigte verbindliche arbeitsplatz- und/ oder tätigkeitsbezogene Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers. Auch Beschäftigungsbeschränkungen oder -verbote für Schwangere oder stillende Mütter oder Jugendliche, die durch biologische Arbeitsstoffe bedingt sind, sind zu ergänzen.

Die Betriebsanweisung dient der Unterweisung der Beschäftigten zum Schutz vor Gefahren bei der Durchführung von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und ist in einer für diese verständlichen Form und Sprache (ggf. in der jeweiligen Muttersprache der Beschäftigten, ohne Fremdwörter und nicht verständlichen Abkürzungen) abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen, zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

Es kann sinnvoll sein, die Betriebsanweisung nach BioStoffV ggf. mit einer anderen Betriebsanweisung zu kombinieren, wenn z. B. in Forschungslaboratorien häufig zeitgleich gentechnische Arbeiten durchgeführt werden.

Soweit in der nach Gentechnikrecht geforderten Betriebsanweisung entsprechende Verhaltensregeln oder Schutzmaßnahmen festgeschrieben wurden, die in Bezug auf die Tätigkeiten mit

biologischen Arbeitsstoffen als gleichwertig oder strenger auszulegen sind, bedarf diese Betriebsanweisung keiner Ergänzung. Wenn aber z. B. in einem Gentechniklabor der Sicherheitsstufe 1 Tätigkeiten mit natürlichen biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 durchgeführt werden, muss die Betriebsanweisung für diese Tätigkeiten aufgrund des höheren Schutzbefürfnisses durch die in der Schutzstufe 2 notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln ergänzt werden.

L2

Wer kann bei der Erstellung einer Betriebsanweisung helfen?

Für die Erstellung einer Betriebsanweisung bietet es sich an, auf die Beratung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zurück zu greifen.

Der Arbeitgeber kann aber auch Beauftragte für Biologische Sicherheit nach dem Gentechnikrecht oder andere Fachleute (z. B. von den Arbeitsschutzbehörden oder von den zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung) hinzuziehen. Hinsichtlich der Erarbeitung von Betriebsanweisungen kann die BGI 853 „Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung“ zur Hilfe verwendet werden. Musterbetriebsanweisungen müssen auf die tatsächlichen Arbeitsplatzbedingungen und Tätigkeiten angepasst werden, um praxisrelevant zu sein.

L3

Muss bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 auch eine Betriebsanweisung erstellt werden?

Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen entfallen die Unterrichtungspflicht gemäß § 12 BioStoffV und somit auch die Notwendigkeit der Erstellung einer Betriebsanweisung. Die Erstellung einer Betriebsanweisung ist aber notwendig, wenn biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Hinweis: Allerdings sieht der Stand der Technik für einzelne Arbeitsbereiche hiervon Abweichungen vor. So beinhalten die „Grundregeln guter mikrobiologischer Technik“ der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ generell die Forderung nach Betriebsanweisungen und Unterweisungen. Auch die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ fordert generell Unterweisungen.

L4

Wann müssen Arbeitsanweisungen erstellt werden?

Für Tätigkeiten, bei denen erfahrungsgemäß aufgrund erhöhter Unfallgefahr mit einem Infektionsrisiko oder als Folge eines Unfalls mit einer schweren Infektion zu rechnen ist, müssen zusätzlich zur Betriebsanweisung Arbeitsanweisungen vorliegen.

Während die Betriebsanweisung eine auf bestimmte Arbeitsplätze oder -bereiche sowie auf die Gefährdung bezogene allgemeine Anleitung darstellt, bezieht sich die Arbeitsanweisung auf eine bestimmte Tätigkeit und legt konkret fest, wie und in welcher Form einzelne Arbeitsschritte auszuführen sind.

Arbeitsanweisungen sind bei Verfahren für die Entnahme, die Handhabung und die Verarbeitung von Proben menschlichen oder tierischen Ursprungs zu erstellen, wenn mit diesen Tätig-

keiten eine mögliche Verletzungsgefahr verbunden ist (Nadelstichverletzungen bei Blutentnahme, Schnittverletzungen) und ein erhebliches Infektionsrisiko oder gefährliche Aerosolbildung nicht ausgeschlossen werden kann (Homogenisieren oder Zentrifugieren von infektiösen Probenmaterialien).

Sie sollen auch für Tätigkeiten an sicherheitsrelevanten Einrichtungsgegenständen (dazu zählen beispielsweise Sicherheitswerkbänke, Zentrifugen, Kryobehälter oder Autoklaven im Labor, Fermentoren in der Produktion) und baulichen Einrichtungen (wie die Lüftungstechnische Anlage in einem Laboratorium der Schutzstufe 3 oder Maschinen mit erhöhter Verletzungs- oder Unfallgefahr) erstellt werden, wenn mit einem erheblichem Gefährdungspotential bei Freisetzung von biologischen Arbeitsstoffen gerechnet werden muss.

Darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang vorrangig Reinigungs-, Wartungs-, Instandsetzungs-, Änderungs- oder Abbrucharbeiten an kontaminierten Anlagen, Geräten oder Einrichtungen zu nennen (beispielsweise der Filterwechsel bei mikrobiologischen Sicherheitswerkbänken, Reinigungsarbeiten von kontaminierten Entsorgungsleitungen, etc.).

Arbeitsanweisungen können mit der Einführung neuer Arbeitstechniken notwendig sein, um die richtige Handhabung zu erlernen und zu festigen. Ein Beispiel dafür ist die nach TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ geforderte Einführung sicherer Instrumente zur Verhütung von Nadelstich- und Schnittverletzungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Dazu ist es erforderlich, Beschäftigte in die Lage zu versetzen, diese Instrumente richtig anzuwenden. Arbeitsanweisungen dienen hier als Grundlage für die Schulung und zur Information der Beschäftigten.

Arbeitsanweisungen sind analog der Betriebsanweisung in verständlicher Form abzufassen und in geeigneter Weise den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Sie sind an neue arbeitswissenschaftliche und betriebliche Erkenntnisse anzupassen. Betriebsanleitungen, Bedienungsanleitungen und Gebrauchsanweisungen für Geräte sind in diesem Sinne keine Betriebsanweisungen oder Arbeitsanweisungen, der Hersteller muss aber auf mögliche Gefahren durch ein Gerät hinweisen.

L5

Was sind mündliche Unterweisungen?

Mündliche Unterweisungen sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Informationen über biologische Arbeitsstoffe, Unterrichtungen über Schutzmaßnahmen sowie Belehrungen über das richtige Verhalten und den sicheren Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Für Arbeitsplätze und Tätigkeiten mit vergleichbaren Gefahren können gemeinsame Unterweisungen durchgeführt werden.

Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten mündlich und arbeitsplatzbezogen durchzuführen und jährlich zu wiederholen. Im Rahmen der mündlichen Unterweisung ist sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt wird. Dabei sind die Beschäftigten unter Beteiligung des Betriebsarztes bzw. des beauftragten Arztes (Arzt nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BioStoffV) über Angebotsuntersuchungen nach § 15a Abs. 4 BioStoffV einschließlich möglicher Impfungen zu unterrichten. Die Beteiligung des Arztes bei der Beratung ist erforderlich. Sie muss nicht zwingend von diesem persönlich durchgeführt werden, wenn auch auf andere Weise sichergestellt ist, dass die erforderlichen Inhalte umfassend und richtig übermittelt werden.

Die Beschäftigten sollten insbesondere auch über die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Standardimpfungen unterrichtet werden, sofern diese Erreger tätigkeitsrelevant sind. Besonderes Augenmerk ist auf besondere Gefährdungen zu richten, die ggf. individuell bestehen können. Hierzu gehört insbesondere der Hinweis auf Risiken, die bei einer dauernd verminderten Immunabwehr vorliegen können. Ziel dieser Unterweisung ist es, den Beschäftigten durch Information und Aufklärung zu ermöglichen, eigenverantwortlich über die Annahme oder Ablehnung der Untersuchungsangebote entscheiden zu können. Darüber hinaus ist es ein weiteres Ziel, die Akzeptanz gegenüber den Schutzmaßnahmen zu erhöhen.

Die Unterweisungsinhalte müssen die Vorkenntnisse und Fähigkeiten der zu Unterweisenden berücksichtigen. Sind im Betrieb Beschäftigte tätig, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, ist die Unterweisung in einer Sprache durchzuführen, die diese ausreichend verstehen. Der Unterweisende hat sich davon zu überzeugen.

L6

Wie ist die Unterrichtspflicht nach § 8 ArbSchG in Verbindung mit § 12 BioStoffV gegenüber den zuständigen Behörden des Brand- und Katastrophenschutzes umzusetzen?

Eine Unterrichtspflicht des Arbeitgebers gemäß § 8 ArbSchG in Verbindung mit § 12 BioStoffV über mögliche Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe besteht auch hinsichtlich der Beschäftigten der Feuerwehr im Rahmen eines Einsatzes in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung. Die Verantwortung für die Unterweisung der im Einsatz tätigen Feuerwehrleute liegt beim Einsatzleiter der zuständigen Feuerwehr. Dies setzt allerdings Kenntnisse über Art und Ausmaß der Gefährdung voraus. Es ist deshalb erforderlich, dass die Verantwortlichen im Brand- und Katastrophenschutz durch den Arbeitgeber der Einrichtung, die den Einsatz und die Gefährdung verursacht hat, im Vorfeld über mögliche Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe und über notwendige Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen tätigkeits- und standortbezogen unterrichtet werden, damit diese Erkenntnisse schon bei der Feuerwehreinsatzplanung berücksichtigt werden können. Über sicherheitsrelevante Änderungen, mit denen ein wesentlich erhöhtes Infektionsrisiko für die Feuerwehrleute verbunden ist (Schutzstufenänderung), sind die vor Ort zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörden unverzüglich zu unterrichten, damit das Schutzkonzept der Gefährdung angepasst und notwendige Schutzmaßnahmen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge in der Feuerwehreinsatzplanung umgesetzt werden können.

L7

Müssen Unterweisungen dokumentiert werden?

Inhalt, Teilnehmer sowie Datum der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

L8

Was sind Betriebsstörungen?

Betriebsstörungen sind Abweichungen vom normalen Betriebsablauf. Eine solche ist gegeben, wenn beispielsweise durch eine Leckage Kulturflüssigkeit austritt. Eine Unterrichtung der Be-

schäftigten hat zu erfolgen, wenn dabei durch biologische Arbeitsstoffe die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet wird. Hierunter fallen auch alle biologischen Arbeitsstoffe, von denen eine sensibilisierende oder toxische Wirkung ausgeht (z. B. durch eine massive Exposition gegenüber Schimmelpilzen in der Abfallsortierung bei Ausfall der Lüftungstechnik). Die zuständige Arbeitsschutzbehörde muss nur über Betriebsstörungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Schutzstufen 3 und 4 unterrichtet werden (vgl. § 16 Abs. 2 BioStoffV).

M

§ 13 Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde spätestens 30 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten die erstmalige Durchführung von gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 2, 3 oder 4 anzuzeigen. Die Anzeige enthält:

- 1. Name und Anschrift des Arbeitgebers und der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,**
- 2. Name und Befähigung der für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Personen,**
- 3. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 6,**
- 4. die Art des biologischen Arbeitsstoffes,**
- 5. die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz.**

(2) Einer erneuten Anzeige bedürfen:

- 1. für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bedeutsame Änderungen der Tätigkeiten,**
- 2. die Aufnahme von Tätigkeiten mit jedem weiteren biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 3 soweit dieser nicht in Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, und**
- 3. die Aufnahme von Tätigkeiten mit jedem weiteren biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4.**

(3) Über Beschäftigte, die gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 durchführen, ist ein Verzeichnis zu führen, in dem die Art der Tätigkeiten, der verwendete biologische Arbeitsstoff (Spezies) sowie Unfälle und Betriebsstörungen anzugeben sind. Die betroffenen Beschäftigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen sind berechtigt, die sie betreffenden Angaben einzusehen.

(4) Der Arbeitgeber hat das Verzeichnis nach Absatz 3 für jeden Beschäftigten bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren. Danach ist dem Beschäftigten der ihn betreffende Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat eine Kopie des dem Beschäftigten ausgehändigten Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren. Das Verzeichnis und die Kopien sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für nicht gezielte Tätigkeiten, die hinsichtlich der Gefährdung mit Tätigkeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 vergleichbar sind.

(6) Lassen sich die für die Anzeige erforderlichen Angaben gleichwertig aus Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften entnehmen, kann die Anzeigepflicht auch durch Übermittlung einer Durchschrift dieser Anzeigen an die zuständige Behörde erfüllt werden.

M1

Was muss angezeigt werden?

Gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 und 4 müssen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 müssen nach § 13 Abs. 5 BioStoffV ebenfalls angezeigt werden, wenn sie hinsichtlich der Gefährdung mit entsprechenden gezielten Tätigkeiten vergleichbar sind und deswegen in Schutzstufe 3 bzw. Schutzstufe 4 durchgeführt werden müssen. Wesentliche Kriterien für die Vergleichbarkeit von gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten sind die Höhe des Infektionsrisikos und die Gefährlichkeit des biologischen Arbeitsstoffes. Eine hohe Gefährdung kann bedingt sein durch biologische Arbeitsstoffe, die in eine hohe Risikogruppe eingestuft sind, hohe Konzentrationen an biologischen Arbeitsstoffen, eine geringe Infektionsdosis der potentiell vorhandenen biologischen Arbeitsstoffe oder Tätigkeiten mit hoher Expositionsmöglichkeit.

Anzeigepflichtige gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten nach § 13 BioStoffV sind weitgehend auf Laboratorien und das Gesundheitswesen (Diagnostik / Forschung) beschränkt. So werden beispielsweise in biologischen oder medizinischen Forschungslaboratorien oder Laboratorien zur Entwicklung im Bereich der Biotechnologie gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und höher durchgeführt. Gezielte Tätigkeiten finden auch in diagnostischen Laboratorien statt, welche Kontrollstämme der Risikogruppe 2 (und höher) vorhalten. In diesen Fällen muss eine Anzeige erfolgen.

Die Anzeige muss Angaben über den Arbeitgeber und ggf. die beauftragte Person nach § 13 Abs. 2 ArbSchG enthalten. Daneben müssen auch Name und Befähigung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Personen angegeben werden. Dies sollte eine zuverlässige, fachkundige Person sein, die aufgrund ihrer Funktion diese Aufgabe wahrnehmen kann. Im Forschungsbereich empfiehlt es sich, z. B. die Projektleitung nach dem Gentechnikrecht oder die Arbeitsgruppen- bzw. Laborleitung als verantwortliche Person zu benennen; analog könnte in der Diagnostik die Leitung der jeweiligen Abteilung (Bakteriologie, Virologie usw.) entsprechend der internen organisatorischen Strukturen benannt werden. Grundsätzlich muss diese verantwortliche Person die Qualifikation besitzen, um die von den biologischen Arbeitsstoffen ausgehenden Gefahren sowie die Tätigkeiten einschätzen zu können. Sie sollte weisungsbefugt sein, um ggf. Maßnahmen, die zum Schutz der Beschäftigten erforderlich sind, durchsetzen zu können.

Weiterhin müssen die verwendeten biologischen Arbeitsstoffe und die auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefährdungen sowie die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen in der Anzeige beschrieben werden. Bei anzeigepflichtigen nicht gezielten Tätigkeiten genügt die Angabe der zu erwartenden biologischen Arbeitsstoffe. Bei Einrichtungen, die einen grundsätzlich offenen Katalog von biologischen Arbeitsstoffen bearbeiten (z. B. human- oder veterinärmedizinische Untersuchungsämter, Pathologien im human- und veterinärmedizinischen Bereich sowie rechts- und gerichtsmedizinischen Einrichtungen), muss die Anzeige zumindest die Spezies der bisher bearbeiteten biologischen Arbeitsstoffe enthalten.

Diese Informationen sollen der Behörde die Möglichkeit geben, vor Beginn der Arbeiten das vorgesehene Schutzniveau zu überprüfen.

In der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ sind beispielhafte Schutzstufenzuordnungen für verschiedene nicht gezielte Tätigkeiten in Laboratorien beschrieben. So kann die mikrobiologische (Primär-) Diagnostik von Krankheitserregern der Risikogruppe 3 (z. B. Mycobacterium tuberculosis, HBV, HCV) je nach eingesetztem Verfahren häufig auch unter den Bedingungen der Schutzstufe 2 durchgeführt werden. In diesem Fall ist eine Anzeige nach § 13 Abs. 5 BioStoffV nicht notwendig.

Die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ trifft Schutzstufenzuordnungen für Tätigkeiten bei der Untersuchung, Behandlung und Pflege von Personen und Tieren. So stellen die Untersuchung, Pflege und Behandlung von Personen, welche an lebensbedrohenden hochkontagiösen Infektionskrankheiten (z. B. Infektion mit Ebola- oder Lassaviren) erkrankt sind und die Diagnose von Probenmaterialien solcher Patienten nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 4 dar. Die Untersuchung, Pflege und Behandlung eines Patienten mit offener Lungentuberkulose oder SARS sind nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 3. In diesen Fällen ist eine Anzeige nach § 13 Abs. 5 BioStoffV notwendig. Entsprechende Tätigkeiten bei Patienten, welche an einer Hepatitis B oder C oder HIV Infektion erkrankt sind, können - je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung - zur Einstufung in die Schutzstufe 2 oder 3 führen. Bei nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 2 kann auf eine Anzeige verzichtet werden.

M2

Wann muss angezeigt werden?

Die Anzeige hat spätestens 30 Tage vor der erstmaligen Durchführung der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. Dies gilt auch für Krankenhäuser mit entsprechenden Infektionsstationen. Müssen in einer Notfallsituation außerplanmäßig Patienten mit Infektionserregern der Risikogruppen 3 bzw. 4 (Tätigkeiten der Schutzstufe 3 bzw. 4) versorgt werden, hat die Anzeige unabhängig von der 30-Tage-Frist so schnell wie möglich zu erfolgen.

M3

Müssen Tätigkeiten in einer Arzt- oder Zahnarztpraxis angezeigt werden?

Bei der ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten kann es zu Kontakten mit potentiell infektiösem Material wie Blut, Gewebe und sonstigen Körperflüssigkeiten, kommen. Entsprechend der TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ werden Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakten mit potentiell infektiösem Material kommen kann, der Schutzstufe 2 zugeordnet. Weil es sich dabei um nicht gezielte Tätigkeiten handelt, erübrigt sich eine Anzeige in den meisten Fällen. Ist jedoch gehäuft mit Erregern der Risikogruppe 3 zu rechnen, muss angezeigt werden.

M4

Wann muss erneut angezeigt werden?

Bedeutsame Änderungen der Tätigkeiten müssen neu angezeigt werden, da diese einer erneuten Gefährdungsbeurteilung und Überprüfung der Schutzmaßnahmen bedürfen.

Eine erneute Anzeige ist auch vor Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 erforderlich. Auf weitere biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 trifft dies nur zu, wenn für sie noch keine Legaleinstufung erfolgt ist, d.h. wenn sie nicht im Anhang III der Richtlinie 2000/54/EG in der jeweilig geltenden Fassung aufgeführt sind.

M5

Wie muss angezeigt werden?

Die Anzeige ist formlos an die nach Landesrecht zuständige Arbeitsschutzbehörde zu richten. Die BioStoffV erlaubt, dass der Arbeitsschutzbehörde auch Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften übersandt werden, sofern die erforderlichen Angaben in diesen enthalten sind. Dies können ggf. Unterlagen sein, die die Erlaubnis- bzw. Anzeigepflichten nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Tierseuchenerregerverordnung (TierSeuchV) bzw. auch die Anmelde- oder Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) betreffen.

Hinweis: Im Bereich der Forschung finden häufig gentechnische Arbeiten statt, welche einer niedrigeren Sicherheitsstufe zugeordnet sind, als die Zu- oder Vorarbeiten mit nicht gentechnisch veränderten Organismen, welche unter die BioStoffV fallen. Daher muss der Arbeitgeber entsprechende Antragsunterlagen dahingehend prüfen, ob die Angaben für die sonstigen unter die BioStoffV fallenden Arbeiten ausreichend aussagekräftig sind.

M6

Warum muss ein Verzeichnis der Beschäftigten geführt werden?

Das Verzeichnis der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 durchführen, soll die Möglichkeit geben, durch Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen verursachte Erkrankungen auch dann zuordnen zu können, wenn ein relativ großer Zeitraum zwischen möglicher Exposition und Erkrankung vergangen ist. Damit sollen berufsbedingte Zusammenhänge auch nach langer Zeit noch nachvollziehbar sein.

M7

Wie lange muss ein Verzeichnis aufbewahrt werden?

Der Arbeitgeber hat das Verzeichnis nach Absatz 3 für jeden Beschäftigten bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren. Danach ist dem Beschäftigten der ihn betreffende Auszug aus dem Verzeichnis auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat eine Kopie dieses Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren. Die Zeitdauer der Aufbewahrung ist den für den Arbeitsbereich gültigen Personalaktenrichtlinien zu entnehmen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende der Beschäftigung.

N

§ 14 Behördliche Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften des § 10 einschließlich der Anhänge II und III erteilen, wenn

- 1. der Arbeitgeber andere gleichwertige Schutzmaßnahmen trifft oder**

2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Beschäftigten vereinbar ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers für Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten eine Ausnahme von der Pflicht zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erteilen. Satz 1 gilt nicht für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 sowie für nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung.

N1

Wann kann die Behörde Ausnahmen erteilen?

Im § 14 Abs. 1 BioStoffV sind Ausnahmetatbestände beschrieben, die ein Abweichen von den in § 10 BioStoffV genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen bzw. der Sicherheitsmaßnahmen der Anhänge II und III BioStoffV zulassen. Voraussetzung ist der schriftliche Antrag des Arbeitgebers. Das Erteilen einer entsprechenden Genehmigung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Notwendige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Maßnahme zur Erreichung des Schutzziels. Sofern die Durchführung der vorgeschriebenen Schutz- bzw. Sicherheitsmaßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Härte führen kann, ist im Einzelfall ebenfalls ein Abweichen von den vorgeschriebenen Maßnahmen möglich, wenn der Schutz der betroffenen Beschäftigten gewährleistet ist.

Über diese Ausnahmetatbestände ist den zuständigen Behörden jedoch nicht die Möglichkeit gegeben, von **allen** einer Schutzstufe zugeordneten Schutz- bzw. Sicherheitsmaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

N2

In welchem Rahmen kann vom Stand der Technik abgewichen werden?

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe beinhalten arbeitsbereichsbezogene Konkretisierungen der Schutzmaßnahmen der Anhänge II und III. Beabsichtigt ein Arbeitgeber von dem Technischen Regelwerk abzuweichen, muss von Seiten des Arbeitgebers die Gleichwertigkeit der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sichergestellt und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. In einem solchen Fall ist die Gleichwertigkeit der Schutzmaßnahme im Verhältnis zu den in den Anhängen II und III getroffenen Festlegungen nachzuweisen. So kann beispielsweise eine technische Maßnahme zur Aerosolvermeidung nicht dauerhaft durch die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ersetzt werden. Eine solche Abweichung ist mit dem Schutz der betroffenen Beschäftigten unvereinbar und kann nicht mit einer unverhältnismäßigen Härte für den Arbeitgeber begründet werden. Weiterhin ist der Arbeitgeber nach § 10 Abs. 9 BioStoffV verpflichtet, Arbeitsverfahren in angemessener Frist anzupassen, wenn sich deren Sicherheitstechnik entwickelt und bewährt hat.

N3

Wann kann von der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung abgesehen werden?

Auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers ist eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung möglich. Auch dies liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, aber nur dann, wenn weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind und Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen höchstens der Risikogruppe 2 durchgeführt werden. Analog gilt dies bei nicht gezielten Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung.

Ein Ausnahmeantrag muss Informationen enthalten, um der Behörde die Möglichkeit der Beurteilung und Entscheidung über den Antrag zu geben. Diese sollen - zumindest in zusammengefasster Form - Informationen über die verwendeten biologischen Arbeitsstoffe, die nicht gezielten Tätigkeiten, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die durchgeführten Maßnahmen umfassen.

O

§ 15 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Im Rahmen der nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Sie umfasst die zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlichen arbeitsmedizinischen Maßnahmen. Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gehören dazu insbesondere

- 1. die arbeitsmedizinische Beurteilung der durch die biologischen Arbeitsstoffe und die Tätigkeiten bedingten Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,**
- 2. die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können,**
- 3. spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten,**
- 4. arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung,**
- 5. die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.**

(2) Die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten und erfolgen als

- 1. Erstuntersuchungen vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit,**
- 2. Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit,**
- 3. Nachuntersuchungen bei Beendigung dieser Tätigkeit,**
- 4. Untersuchungen aus besonderem Anlass.**

Die Vorsorgeuntersuchungen umfassen in der Regel

1. die Begehung oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt,
2. die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten,
3. die Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse,
4. die individuelle arbeitsmedizinische Beratung und
5. die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.

(3) Der Arbeitgeber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Beauftragung eines Arztes sicherzustellen. Er darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind, oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen und die selbst keine Arbeitgeberpflichten gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten wahrnehmen. Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Ist ein Betriebsarzt nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, so soll der Arbeitgeber vorrangig diesen auch mit den speziellen Vorsorgeuntersuchungen beauftragen. Dem Arzt sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis nach § 13 Abs. 3 und 5 und die Vorsorgekartei nach Absatz 6 zu gewähren.

(4) Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist

1. der Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten,
2. der Beschäftigte über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
3. dem Beschäftigten eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und inwieweit gegen die Ausübung der Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen und
4. dem Arbeitgeber nur im Fall einer Untersuchung nach § 15a Abs. 1 eine Kopie der Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses nach Nr. 3 auszuhändigen.

Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Verordnung gewonnen wurden, müssen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes berücksichtigt werden.

(5) Für Beschäftigte, die nach § 15a Abs. 1 regelmäßig ärztlich zu untersuchen sind, ist vom Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen. Die Vorsorgekartei muss insbesondere die in § 13 Abs. 3 genannten Angaben sowie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Vorsorgekartei kann das Verzeichnis nach § 13 Abs. 3 und 5 ersetzen. Die Kartei ist in angemessener Weise so zu führen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden kann. Die betroffenen Beschäftigten oder von ihm bevollmächtigte Personen sind berechtigt, die sie betreffenden Angaben einzusehen. Ist bei impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen eine lebenslange Immunität festgestellt worden, sind Nachuntersuchungen des Beschäftigten nicht erforderlich. Dies ist in der Vorsorgekartei zu dokumentieren.

(6) Der Arbeitgeber hat die Vorsorgekartei für jeden Beschäftigten bis zu dessen Ausscheiden aufzubewahren. Danach ist dem Beschäftigten der ihn betreffende Auszug aus

der Kartei auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat eine Kopie des dem Beschäftigten ausgehändigten Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren.

P

§ 15a Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

(1) Der Arbeitgeber hat die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen bei

1. gezielten Tätigkeiten

- a) mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4,**
- b) den im Anhang IV Absatz 2 Spalte 1 genannten impfpräventablen oder chronisch schädigenden biologischen Arbeitsstoffen**

und

2. nicht gezielten Tätigkeiten

- a) der Schutzstufe 4,**
- b) nach Anhang IV Absatz 2 Spalte 2 i.V.m. Spalte 3 genannten Bedingungen, bei denen die in Spalte 1 genannten impfpräventablen oder chronisch schädigenden biologischen Arbeitsstoffe tätigkeitsspezifisch auftreten oder fortwährend mit der Möglichkeit des Auftretens gerechnet werden muss und die Gefahr einer Infektion durch diese biologischen Arbeitsstoffe bei den Beschäftigten deutlich höher ist als bei der Allgemeinbevölkerung.**

(2) Am Ende einer Tätigkeit nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber den Beschäftigten eine Untersuchung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 anzubieten. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der Beschäftigte über einen ausreichenden Immunschutz gegenüber diesen biologischen Arbeitsstoffen verfügt.

(3) Untersuchungen aufgrund einer Tätigkeit mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen müssen nicht durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte über einen ausreichenden Immunschutz gegenüber diesem biologischen Arbeitsstoff verfügt. Ansonsten hat der Arbeitgeber zu veranlassen, dass dem Beschäftigten im Rahmen der Untersuchung die entsprechende Impfung angeboten wird. Dabei hat der Arzt die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären. Die Ablehnung des Impfangebots ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

(4) Die Durchführung der Untersuchung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist Voraussetzung für die Ausübung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.

(5) Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Untersuchungen anbieten bei

- 1. gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind,**

2. **gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.**

(6) Haben sich Beschäftigte eine Infektion oder eine Erkrankung zugezogen, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sein kann, sind ihnen unverzüglich Untersuchungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können, es sei denn, die Infektion oder Erkrankung ist auf eine personenbezogene Schädigung zurückzuführen und eine Übertragung auf andere Beschäftigte ist auszuschließen. Satz 1 gilt auch, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind.

(7) Ist dem Arbeitgeber bekannt, dass bei dem Beschäftigten aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen gesundheitliche Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit bestehen, hat er unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu kann auch die Möglichkeit zählen, dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der keine Gefährdung durch eine weitere Exposition besteht. Er hat dies dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde mitzuteilen und die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen. Halten im Falle des § 15 Abs. 4 Nr. 4 die untersuchte Person oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

P1

Wie ist die Arbeitsmedizinische Vorsorge in der BioStoffV strukturiert?

Mit der Novellierung der BioStoffV wurde die arbeitsmedizinische Vorsorge völlig neu, umfassender und detaillierter geregelt. Gleichzeitig erfolgte eine Vereinheitlichung der Regelungen von GefStoffV, BioStoffV und GenTSV. Aufgabenzuweisung und Tätigkeiten betriebsärztlicher Versorgung sind jetzt klar und deutlich beschrieben. Derzeit gibt es Überlegungen die arbeitsmedizinische Vorsorge der verschiedenen Rechtsbereiche in einer eigenen Verordnung zusammenzufassen.

P2

Was muss bei § 15 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ beachtet werden?

Der Normadressat für diesen Paragraphen ist der Arbeitgeber, der verantwortlich ist für die Umsetzung von arbeitsmedizinischen Maßnahmen, die zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlich sind. Durch den Verweis auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren wird das gesamte Spektrum moderner betriebsärztlicher Tätigkeit angesprochen. Die Regelungen des § 15 BioStoffV stellen die arbeitsmedizinische Vorsorge in ein Gesamtkonzept.

Dieses beginnt mit der Einbindung des Betriebsarztes in die Gefährdungsbeurteilung, bei der er seine Fachkunde einbringen soll (siehe § 8 BioStoffV). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse

fließen direkt ein in die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterrichtung, die unter Beteiligung des beauftragten Arztes durchzuführen ist (siehe § 12 Abs. 2a BioStoffV). Bereits im Vorfeld - vor Aufnahme der Tätigkeit - besteht so die Möglichkeit, die Beschäftigten über infektionsgefährdende Verhaltensweisen, Immunschutz und Vorsorgemaßnahmen aufzuklären. Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst entsprechend § 15 BioStoffV vorrangig die Aufklärung und individuelle Beratung, die Begehung des Arbeitsplatzes, die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten inklusive einer Beurteilung von dessen Gesundheitszustand, Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen, Dokumentation der Untersuchungsergebnisse sowie die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erhält in der novellierten Fassung einen anderen Stellenwert, indem ihr in diesem Gesamtkonzept nicht mehr die alleinige ausschlaggebende Rolle in der arbeitsmedizinischen Vorsorge zugewiesen wird.

P3

Welche Anforderungen muss der beauftragte Arzt erfüllen?

Zur Sicherung dieses Qualitätsstandards in der arbeitsmedizinischen Vorsorge darf vom Arbeitgeber nur ein Arzt beauftragt werden, der über eine arbeitsmedizinische Fachkunde (Facharzt für Arbeitsmedizin bzw. Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin) verfügt und der selbst keine Arbeitgeberpflichten gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten wahrnimmt. Für die Durchführung von Laboruntersuchungen oder spezifischer Diagnostik (z. B. Röntgenbild der Lunge bei Tuberkuloseverdacht) sind entsprechende Fachärzte mit spezieller Ausrüstung hinzuzuziehen.

P4

Ist der mit der Durchführung der Vorsorgeuntersuchung beauftragte Arzt verpflichtet, den Arbeitgeber über eine Erkrankung eines Beschäftigten zu informieren, die zu einer Gefährdung Dritter führen kann?

Der beauftragte Arzt, der die Vorsorgeuntersuchungen durchführt, hat nach § 15 BioStoffV zu handeln. Durch den Gesetzgeber wird verfügt, dass an den Arbeitgeber nur das Ergebnis der Vorsorgeuntersuchung nach Anhang IV BioStoffV übermittelt wird, das heißt, ob die Gesundheit des untersuchten Beschäftigten infolge der Arbeitsbedingungen gefährdet erscheint bzw. ob dadurch gesundheitliche Bedenken gegen eine weitere Ausübung der Tätigkeit bestehen. Die Mitteilung an den Arbeitgeber, welche Erkrankung vorliegt und ob Dritte gefährdet werden können, sehen die Arbeitsschutzvorschriften nicht vor. Unter Umständen können sich aus dem Untersuchungsergebnis Meldeverpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz ergeben. Diese bestehen jedoch nicht gegenüber dem Arbeitgeber sondern gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt und verfolgen den Zweck die Weiterverbreitung bestimmter Infektionskrankheiten zu verhindern.

P5

Bei welchen Tätigkeiten sind arbeitsmedizinische Untersuchungen zu veranlassen bzw. anzubieten?

In der BioStoffV wird zwischen Pflicht- und Angebotsuntersuchungen unterschieden.

Der Unterschied in den beiden Untersuchungsarten beschränkt sich nicht nur auf die Form, in der der Arbeitgeber aktiv werden muss, sondern hat auch Auswirkungen auf die Rechte des Beschäftigten, weil einerseits die Durchführung von Pflichtuntersuchungen Voraussetzung für die Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung mit den relevanten Tätigkeiten ist und andererseits der Arbeitgeber eine Kopie des Ergebnisses der Untersuchung erhält. Dagegen liegt es im Ermessen des Beschäftigten, ob er eine Angebotsuntersuchung annimmt. In diesen Fällen erfährt der Arbeitgeber nicht das Untersuchungsergebnis.

Eine grundsätzliche Untersuchungspflicht besteht bei gezielten Tätigkeiten mit Erregern der Risikogruppe 4 bzw. nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 4. Hinsichtlich der sonstigen Pflichtuntersuchungen prüft der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die in Anhang IV genannten Voraussetzungen für die von ihm zu beurteilenden Tätigkeiten zutreffen. Daneben ist die Pflicht zur Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen bei vorhandener Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe gegeben, wenn gegen diese anerkannte Impfstoffe existieren bzw. sie chronische Krankheitsverläufe verursachen (siehe Anhang IV). Bei ausreichendem Immunschutz des Beschäftigten ist der Anlass zur Untersuchung gegenüber einem impfpräventablen biologischen Arbeitsstoff hinfällig. In den anderen Fällen ist dem Beschäftigten im Rahmen der Untersuchungen eine entsprechende Impfung anzubieten.

Untersuchungen sind immer bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 bzw. nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 3 anzubieten. Gleiches gilt für Risikogruppe 2 bzw. Schutzstufe 2, es sei denn, es ist gemäß Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen. Außerplanmäßige Angebotsuntersuchungen begründen sich durch vermutete arbeitsbedingte Infektionen oder Erkrankungen bei den oben genannten Tätigkeitsvoraussetzungen oder können sinnvoll sein, wenn durch rasche arbeitsmedizinische Maßnahmen nach einer möglichen Infektion (Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe) deren Ausmaß oder Ausbruch verhindert oder zumindest eingedämmt werden können.

P6

Müssen Beschäftigte sich untersuchen lassen?

Für die in § 15a Abs. 1 genannten Mikroorganismen und Tätigkeiten ist für Arbeitnehmer die Durchführung der Pflichtuntersuchung die Voraussetzung für eine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit der entsprechenden Tätigkeit. Da die fristgerechte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit ist, kann die Weigerung, an der Untersuchung teilzunehmen, arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Beschäftigten haben. Ohne fristgerechte Untersuchung ist es dann unter Umständen nicht möglich, bestimmte arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeiten auszuführen. Wenn der Arbeitgeber dann glaubhaft machen kann, dass ein Ersatzarbeitsplatz im Unternehmen nicht zur Verfügung steht, droht die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

P7

In welchem Verhältnis steht die arbeitsmedizinische Vorsorge nach BioStoffV zu berufsgenossenschaftlichen Regelungen?

Die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen inklusive der Impfangebote sind in der Biostoffverordnung in § 15a BioStoffV bzw. in Anhang IV BiostoffV und in Anhang VI GenTSV geregelt. Der Verordnungstext enthält bewusst jedoch keine Hinweise, wie die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sind. Beschäftigte, die Infektionsgefahren ausgesetzt sind, können weiterhin nach dem schematisierten Untersuchungsablauf des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 42 (Infektionskrankheiten) arbeitsmedizinisch untersucht werden, soweit die in Anhang IV BiostoffV gelisteten biologischen Arbeitsstoffe im G 42 beschrieben und erläutert werden. Die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen stellen für den Arzt Hinweise und Empfehlungen dar. Sie zitieren Untersuchungsfristen aus Arbeitsschutzvorschriften der Berufsgenossenschaften, sind aber keine Rechtsnormen.

P8

In welchem Zeitraum sind die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß BioStoffV zu wiederholen?

Nachuntersuchungen nach § 15 Abs. 2 BioStoffV sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Solange die Untersuchungsfristen nicht in einer TRBA geregelt sind, kann sich der Arzt nach den empfohlenen Fristen im berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 richten. Eine erste Nachuntersuchung wird in der Regel vor Ablauf von 12 Monaten empfohlen, weitere Nachuntersuchungen in der Regel vor Ablauf von 36 Monaten. Vorzeitige Nachuntersuchungen können durch den untersuchenden Arzt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BioStoffV vorgeschlagen und vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten werden, z.B. bei grundsätzlichen gesundheitlichen Bedenken oder bei vermuteten arbeitsbedingten Infektionen oder Erkrankungen. Zusätzlich sind vom Arbeitgeber Nachuntersuchungen bei Beendigung einer Tätigkeit mit Infektionsgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BioStoffV anzubieten. Ist bei impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen eine lebenslange Immunität festgestellt worden, sind Nachuntersuchungen des Beschäftigten nicht erforderlich. Dies ist in der Vorsorgekartei zu dokumentieren, z. B. in der Form wie „keine Nachuntersuchung erforderlich“ oder „Nachuntersuchung in 10 Jahren“.

P9

Wann sind Impfungen notwendig und anzubieten?

Nach § 15a BioStoffV sind die relevanten Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen in Anhang IV BioStoffV gelistet und unterliegen somit einer Pflichtuntersuchung, die vorrangig auf das Impfangebot ausgerichtet ist. Hierdurch wird das Impfangebot aufgewertet und eine Klarstellung erreicht. Nach dem Konzept der BioStoffV werden Impfungen im Rahmen der Angebotsuntersuchungen nur im Einzelfall erforderlich sein, wenn sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Gefährdung identifizieren lässt.

P10

Müssen Beschäftigte sich impfen lassen?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine gesetzlich festgelegte Impfpflicht. Allerdings ist eine Impfung bei bestehender Infektionsgefährdung die beste Präventionsmaßnahme. Es ist deshalb Pflicht des Arbeitgebers, Beschäftigten, die bei einer Tätigkeit nach BioStoffV durch einen impfpräventablen biologischen Arbeitsstoff in besonderem Maße infektionsgefährdet sind, eine Impfung anzubieten. Um dieses Impfangebot zu stärken wurden in § 15a BioStoffV i.V.m. Anhang IV BioStoffV für besonders gefährdende Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen sogenannte Pflichtuntersuchungen vorgeschrieben. Dadurch müssen Beschäftigte, wenn sie die Tätigkeit ausüben oder weiter ausüben wollen, den beauftragten Arzt aufsuchen und werden von diesem umfassend beraten. Im Rahmen dieses Arztbesuches erfolgt auch das Impfangebot. Dabei sollte es vorrangiges Bestreben des Arztes sein, durch ausführliche, kompetente Information die Impfbereitschaft der Beschäftigten zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beschränkt auf die für die jeweilige Impfung erforderlichen medizinischen Maßnahmen.

Sollte bei dem Beschäftigten durch eine Impfung oder eine durchgemachte Infektion bereits eine Immunität bestehen, erübrigt sich natürlich auch eine Untersuchung bis zum Zeitpunkt einer ggf. erforderlichen Wiederholungsimpfung. Bei einer „lebenslangen Immunität“ sind weitere Untersuchungen hinsichtlich dieser biologischen Arbeitsstoffe nicht mehr erforderlich. Festzustellen, ob eine Immunität oder sogar eine lebenslange Immunität besteht, ist Aufgabe des beauftragten Arztes, der die Erst- oder die Nachuntersuchung durchführt.

Die Ablehnung des Impfangebots rechtfertigt es alleine nicht, gesundheitliche Bedenken auszusprechen. Die Bescheinigung gesundheitlicher Bedenken setzt nämlich immer voraus, dass im Rahmen einer verpflichtenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung eine für den Beschäftigten negative Wechselwirkung zwischen seinem individuellen Gesundheitszustand und seiner konkret ausgeübten Tätigkeit festgestellt wird. Das Impfangebot stellt aber eine präventive Schutzmaßnahme dar, bei der der individuelle Gesundheitszustand in Bezug auf die Tätigkeit keine Rolle spielt. Der ist lediglich hinsichtlich eventueller Kontraindikationen von Bedeutung.

P11

Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach BioStoffV bei Gefährdung durch impfpräventable biologische Arbeitsstoffe zu beachten, wenn der Impfstoff in Deutschland nicht zugelassen ist?

Im Anhang IV, der die Anlässe für Pflichtuntersuchungen abschließend auflistet, sind auch die biologischen Arbeitsstoffe *Bacillus anthracis*, *Francisella tularensis*, Japanenzephalitisvirus, *Leptospira* spp., *Yersinia pestis* und *Vibrio cholerae* genannt. Für diese Erreger gibt es zwar geeignete, wirksame Impfstoffe, die aber in Deutschland nicht zugelassen sind. Der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat die Aufnahme in die Liste der Pflichtuntersuchungen für erforderlich gehalten, wenn für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten in der Forschung ein regelmäßiger, den Übertragungswegen entsprechender Kontakt zu dem jeweiligen Erreger möglich ist. Auch in diesen Fällen ist im Rahmen der Untersuchung das Impfangebot zu unterbreiten. Dabei hat der Arzt - wie im übrigen bei jedem Impfangebot - die Beschäftigten über die

zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen aufzuklären.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Impfstoffherstellung hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht. Dadurch ist die Gefahr von Impfschäden gesunken. Sollte es dennoch einmal zu einem solchen kommen, ist es wichtig für die Betroffenen, aber auch für die Ärzte zu wissen, wer für die Kosten und die Versorgung aufkommt und wie die haftungsrechtliche Situation ist. Hier gilt, wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung (STIKO-Empfehlungen) einen Impfschaden erleidet, erhält zur Kompensation gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen auf Antrag Versorgung nach §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes. Für die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge angebotenen und durchgeführten Impfungen insbesondere auch für die Impfungen mit nicht in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gilt das Unfallversicherungsrecht. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) sind nämlich auch Personen gesetzlich unfallversichert, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind. Hierunter fallen auch alle Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes durch den Betriebsarzt im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt werden, sowie solche, die auf Grund anderer, spezieller Vorschriften vom Arbeitgeber direkt zu veranlassen sind. Schäden durch Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach BioStoffV sind demnach Arbeitsunfälle (§ 8 des SGB VII) und werden von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern entsprechend entschädigt.

P12

Welche Konsequenzen hat ein nicht ausreichender Immunschutz der Beschäftigten in der Praxis?

Wird bei Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen festgestellt, dass ein Beschäftigter eine nicht ausreichende, erregerspezifische Immunabwehr hat, erfolgt im Rahmen der Pflichtuntersuchung ein Impfangebot. Wird dieses Impfangebot abgelehnt, ist dies allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken auszusprechen.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Unterweisung ist auch auf ein ggf. erhöhtes Infektionsrisiko durch eine allgemein verringerte Immunabwehr und die Möglichkeit einer Angebotsuntersuchung hinzuweisen. Dabei sollten auch relevante Beispiele dafür genannt werden, wann eine generell geschwächte Immunabwehr vorliegen kann, so dass die Beschäftigten ausreichend informiert werden, um eigenverantwortlich über Annahme oder Ablehnung eines Untersuchungsangebots entscheiden zu können. Im Rahmen der Untersuchung berät der Arzt den Beschäftigten. Hat der Arzt, der die Vorsorgeuntersuchung durchführt, „gesundheitliche Bedenken“ so erfährt der Arbeitgeber dies nur im Falle von Pflichtuntersuchungen. Besonders „dauernde gesundheitliche Bedenken“ führen dazu, dass der Beschäftigte aus arbeitsmedizinischer Sicht an diesem Arbeitsplatz nicht weiter tätig werden sollte, da ansonsten eine deutliche Gefährdung seiner Gesundheit, die möglicherweise in eine dauerhafte Schädigung für ihn führen könnte, nicht ausgeschlossen werden kann.

P13

Ist fehlender Immunschutz mit einem Beschäftigungsverbot gleichzusetzen?

Ein ärztlich ausgesprochenes Beschäftigungsverbot gibt es nach BioStoffV nicht. Der beauftragte Arzt wird bei ständig verminderter Immunabwehr des Beschäftigten, wie z.B. bei Einnahme immunsupprimierender Medikamente oder bei chronischen Krankheiten, die eine Verminderte Immunabwehr zur Folge haben, dauernde gesundheitliche Bedenken geltend machen. Über die Konsequenzen entscheidet der Arbeitgeber bei Pflichtuntersuchungen unter Berücksichtigung seiner Fürsorgepflicht (§ 15a Abs. 6 BioStoffV).

P14

Wer übernimmt die Kosten der Impfung?

Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes darf der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 3 ArbSchG grundsätzlich nicht den Beschäftigten auferlegen. Dies bedeutet, dass er sie in der Regel tragen muss, wenn kein anderer Kostenträger existiert.

P15

Wer ist Kostenträger von Immunisierungsmaßnahmen bei Auszubildenden, Berufsschülern im Gesundheitswesen?

Für Auszubildende/Berufsschüler, die innerhalb ihrer (betrieblichen) Ausbildung im Anwendungsbereich der BioStoffV in Bereichen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege praktisch tätig werden, ist vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als Beschäftigungsvoraussetzung eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sicherzustellen.

Die Notwendigkeit der Durchführung von Pflichtuntersuchungen im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege ist dann gegeben, wenn sie gemäß Anhang IV BioStoffV in den dort aufgeführten Arbeitsbereichen mit den entsprechenden biologischen Arbeitsstoffen und unter den dort genannten Expositionsbedingungen tätig werden. Im Rahmen dieser arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung sind ihnen geeignete Immunisierungsmaßnahmen (Schutzimpfungen) anzubieten.

Rechtliche Grundlagen hierzu sind in § 15a Abs. 1, 3 und 4 der BioStoffV und in der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ enthalten. § 15a Abs. 3 BioStoffV sieht vor, dass den Beschäftigten, die über keinen ausreichenden Immunschutz gegenüber den impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen verfügen, mit denen sie Tätigkeiten ausführen, vom Arbeitgeber eine entsprechende Impfung anzubieten ist.

Die Kostentragungspflicht für die Durchführung von Immunisierungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitsschutzes ergibt sich aus § 3 ArbSchG (siehe oben P14).

Da nach § 2 Abs. 8 Satz 3 der BioStoffV u. a. Schüler oder Berufsschüler den Beschäftigten gleich gestellt sind, umfasst der Geltungsbereich der Biostoffverordnung außer den Arbeitsverhältnissen auch Ausbildungsverhältnisse.

Wer ist nun als Arbeitgeber der Berufsschüler/Auszubildenden anzusehen? Arbeitgeber der Schüler oder Berufsschüler ist dementsprechend der die Ausbildung verantwortlich anbietende. Wer im Einzelfall die Verantwortung für die Ausbildung einschließlich der im Ausbildungsgang vorgesehenen Praktika trägt, ergibt sich aus den zwischen den Ausbildungsträgern und den

Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. Das wird i. d. R. der Sachkostenträger der Schule, kann aber beispielsweise auch das ausbildende Krankenhaus oder Altenpflegeheim sein.

P16

Was muss der Arbeitgeber beachten, wenn er Praktikanten beschäftigt?

Praktikanten sind gemäß § 2 SGB VII unfallversichert. Für Praktikanten gelten die Regelungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung wie für sonstige Beschäftigte. Werden von ihnen Tätigkeiten ausgeübt, die in den Regelungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die dort festgelegten Bestimmungen auch für Praktikanten. Bei jugendlichen Praktikanten ist für das Praktikum das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen; zudem sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten, die bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen beinhalten. Im Falle schwangerer Praktikantinnen kommen die Regelungen des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzrichtlinienverordnung zum Tragen. Sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 15a Absatz 1 BioStoffV, hat der Arbeitgeber, bei dem das Praktikum durchgeführt wird, diese Untersuchungen selbst zu veranlassen oder er hat sich zu vergewissern, dass diese durchgeführt worden sind und gegen die Aufnahme der Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Zum Ende des Praktikums ist bei solchen Tätigkeiten eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch den Arbeitgeber, bei dem die Tätigkeit ausgeübt wurde oder im Falle von fest in der Ausbildung verankerten Praktika von der das Praktikum veranlassenden Einrichtung anzubieten.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz wie auch nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ dürfen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung nicht den Beschäftigten bzw. Versicherten auferlegt werden. Der Betrieb, bei dem das Praktikum durchgeführt wird, sollte die Kostenfrage bereits vor Beginn des Praktikums mit der Einrichtung klären, die das Praktikum veranlasst. Im Falle privat initiierten Praktikums sollte der Betrieb dies ebenfalls vor Beginn des Praktikums mit dem Praktikanten bzw. dem Erziehungsberechtigten abklären. Die Frage der Kosten sollte im Praktikumsvertrag geregelt sein.

Q

§ 16 Unterrichtung der Behörde

(1) Unbeschadet des § 22 des Arbeitsschutzgesetzes ist die zuständige Behörde auf ihr Verlangen über

- 1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen,**
- 2. die Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte tatsächlich oder möglicherweise gegenüber biologischen Arbeitsstoffen exponiert worden sind, und die Anzahl dieser Beschäftigten,**
- 3. die nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,**
- 4. die getroffenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie**

5. die nach § 10 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 getroffenen Vorkehrungen und den nach § 10 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 erstellten Plan

zu unterrichten.

(2) Die zuständige Behörde ist unverzüglich über jeden Unfall und jede Betriebsstörung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 oder bei nicht gezielten Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung zu unterrichten, die zu einer Gesundheitsgefahr der Beschäftigten führen können. Krankheits- und Todesfälle, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sind, sind der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe der Tätigkeit mitzuteilen.

Q1

Worüber muss die Behörde unterrichtet werden?

In § 16 Abs. 1 BioStoffV sind einzelne Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers aufgeführt, die er auf Verlangen der zuständigen Behörde erfüllen muss. Dazu gehören neben dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den getroffenen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen, etc. auch die Tätigkeiten, bei denen tatsächlich oder möglicherweise eine Exposition der Beschäftigten stattgefunden hat. Ebenfalls ist die Anzahl der (tatsächlich oder möglicherweise) exponierten Beschäftigten anzugeben.

Ferner ist der Arbeitgeber nach § 16 Abs. 2 BioStoffV verpflichtet, ohne besondere Anforderung und unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung), Unfälle bzw. Betriebsstörungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 der zuständigen Behörde zu melden. Dies gilt selbstverständlich auch für entsprechende Ereignisse mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3, die mit ** gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Notwendigkeit der Meldung ist das Gefährdungspotential der Risikogruppe des biologischen Arbeitsstoffes.

Die Unterrichtung ist nicht mit der Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft identisch, sondern erfolgt unverzüglich an die jeweils zuständige staatliche Aufsichtsbehörde. Sie ist an keine besondere Form gebunden.

Krankheits- oder Todesfälle, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sind, sind ebenfalls unverzüglich der Behörde mitzuteilen. Die Risikogruppe des entsprechenden biologischen Arbeitsstoffes spielt hierbei keine Rolle, sondern es sind alle derartigen Ereignisse im Zusammenhang mit gezielten oder nicht gezielten (!) Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu melden.

R

§ 17 Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe

(1) Zur Beratung in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu biologischen Arbeitsstoffen wird beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe gebildet, in dem sachverständige Mitglieder der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Hochschulen und der Wissenschaft angemessen vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 16 Personen nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es:

- 1. den Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Regeln und Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sowie Regeln und Erkenntnisse zu der Einstufung nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 zu ermitteln,**
- 2. zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,**
- 3. dem jeweiligen Stand von Wissenschaft, Technik und Medizin entsprechende Vorschriften vorzuschlagen,**
- 4. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allgemeinen Fragen der biologischen Sicherheit zu beraten.**

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe nach Absatz 3 Nr. 1 ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie die nach Absatz 3 Nr. 2 ermittelten Verfahrensregeln im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.

(5) Die Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Diesen ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

R1

Welche konkreten Aufgaben hat der ABAS?

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) bestand schon vor Inkrafttreten der BioStoffV. Er wurde aufgrund eines Ministererlasses eingerichtet, um das damalige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Umsetzung der EG-Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 (kodifizierte Fassung RL 2000/54/EG vom 18. September 2000) über den Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und deren Änderungs- und Anpassungsrichtlinien zu beraten.

Auf der Grundlage der BioStoffV wird der ABAS alle vier Jahre neu berufen. Bis zum 31.12.2007 wurde die Arbeit des ABAS durch folgende vier Unterausschüsse unterstützt:

- Anwendungs- und Grundsatzfragen
- Schutzmaßnahmen
- Allgemeine stoffbezogene Arbeitsmedizin
- Einstufungen

Die nächste Neuberufung findet in 2008 statt. Der ABAS hat verschiedene Technische Regeln, Beschlüsse und Sachstandsberichte verabschiedet. Informationen zur Struktur, Arbeitsweise und

Zusammensetzung des ABAS sowie den Ergebnissen können unter <http://www.baua.de> eingesehen werden.

S

§ 18 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Gefährdungsbeurteilung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht nach den in § 8 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Voraussetzungen durchführt,**
- 2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder 4 persönliche Schutzausrüstungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert, reinigt, ausbessert, austauscht oder vernichtet,**
- 3. entgegen § 11 Abs. 2 die Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen nicht regelmäßig überprüft,**
- 4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 dort genannte Bereiche nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,**
- 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 4 eine Betriebsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt, nicht oder nicht rechtzeitig bekanntmacht oder nicht oder nicht rechtzeitig auslegt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushängt,**
- 6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Beschäftigte nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterweist oder den Zeitpunkt oder den Gegenstand der Unterweisung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig festhält,**
- 7. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 über Betriebsstörungen oder Unfälle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,**
- 8. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,**
- 9. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,**
- 10. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 das Verzeichnis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,**
- 10a. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nicht sicherstellt,**
- 10b. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 eine Vorsorgekartei nicht führt,**
- 11. entgegen § 15a Abs. 1 eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,**

12. entgegen § 15a Abs. 5 arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
13. entgegen § 15a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1 eine Impfung oder eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,
14. entgegen § 15a Abs. 4 einen Beschäftigten ohne vorherige Durchführung der Untersuchung nach § 15a Abs. 1 die entsprechende Tätigkeit ausüben lässt,
15. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
16. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Heimarbeitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen biologischen Arbeitsstoff überlässt oder verwendet.

(3) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

(4) Wer durch eine in Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung in Heimarbeit Beschäftigte in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, ist nach § 32 Abs. 3 oder 4 des Heimarbeitsgesetzes strafbar.

S1

Welche Möglichkeiten haben die zuständigen Behörden die BioStoffV zu vollziehen?

Die Biostoffverordnung ist eine Verordnung, die sich als Gesetzesgrundlage maßgeblich auf das Arbeitsschutzgesetz stützt. Sie soll die Beschäftigten mit ihren Forderungen vor Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe schützen. Die Forderungen sind in erster Linie an die Arbeitgeber gerichtet.

Durch die Verbindung zum Arbeitsschutzgesetz sind darüber hinaus aber auch Verhaltensnormen für die Beschäftigten zum eigenen Schutz und zum Schutz Dritter beschrieben.

Die Überwachung des Arbeitsschutzgesetzes und der sich darauf stützenden Verordnungen ist eine staatliche Aufgabe und wird in den Bundesländern durch Zuständigkeitsverordnungen geregelt. Der Normadressat ist im Regelfall die Arbeitsschutzbehörde des Landes. Gemäß § 21 ArbSchG hat sie die Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wie die BioStoffV, zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Werden bei Kontrollen durch die Arbeitsschutzbehörde Verstöße gegen die genannten Vorschriften festgestellt, kann sie diese, je nach Schwere der Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, durch Bußgeldvorschriften (§ 25 ArbSchG) oder Strafvorschriften (§ 26 ArbSchG) ahnden bzw. bestrafen.

Im § 18 der BioStoffV sind zahlreiche Tatbestände aufgezeigt, die, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen bzw. unterlassen werden, Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 € geahndet werden können.

Dazu gehören z. B. folgende Verstöße der Arbeitgeber:

- keine oder eine unzureichende Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung,
- eine nicht der Verordnung entsprechende Pflege (Reinigung, Desinfektion, Ausbesserung, Austausch oder Vernichtung) der persönlichen Schutzausrüstung,
- keine oder eine unzureichende Prüfung der Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen,
- keine oder eine unzureichende Erarbeitung von Betriebsanweisungen
- keine oder eine unzureichende Unterweisung der Beschäftigten mit entsprechendem Mangel der Aufzeichnung
- Vernachlässigung der Meldepflicht, Aufzeichnungspflicht oder der Pflicht Verzeichnisse zu führen
- Vernachlässigung von Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung bzw. dem Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Damit wird auch erfasst, dass der Arbeitgeber Beschäftigte ohne die nach Anhang IV BioStoffV für bestimmte Tätigkeiten vorgeschriebene Pflichtuntersuchung diese Tätigkeiten durchführen lässt.

Sollten die o.g. Verstöße vorsätzlich begangen werden und dabei das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten gefährden, stellen diese Verstöße Straftatbestände dar und können mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Nicht alle Forderungen der BioStoffV sind als bußgeldbewährte Verstöße erfasst.

In diesen Fällen eröffnet der Gesetzgeber der Behörde die Möglichkeit, Anordnungen zu deren Durchsetzung zu treffen.

So kann die zuständige Behörde anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zu treffen hat. Sie kann z. B. konkrete Schutzmaßnahmen fordern oder festlegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen einzusetzen sind. Weiterhin kann sie auch spezielle Maßnahmen fordern, die der Arbeitgeber zur Abwendung einer besonderen Gefahr für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten zu treffen hat.

Für alle Anordnungen sind durch die Behörde angemessene Fristen zu setzen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist.

Sollte der Arbeitgeber oder die verantwortliche Person gegen vollziehbare Anordnungen verstoßen, besteht die Möglichkeit ein Bußgeld von bis zu 25.000 € zu verhängen.

Die o.g. Strafbestimmungen gelten auch hier bei vorsätzlicher Gefährdung von Leben und Gesundheit der Beschäftigten.

Anordnungen können gemäß Arbeitsschutzgesetz aber nicht nur an den Arbeitgeber gerichtet sein, sondern auch an die Beschäftigten. So kann das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung oder die Einhaltung von Schutzmaßnahmen, über die sie belehrt wurden, angeordnet werden. Wird gegen diese vollziehbaren Anordnungen verstoßen, besteht die Möglichkeit, das Fehlverhalten der Beschäftigten mit Geldbußen von bis zu .5.000 € zu ahnden.

T

Anhang IV

Verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 15a Abs. 1

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind zu veranlassen

1. bei gezielten Tätigkeiten mit den in Absatz 2 Spalte 1 genannten biologischen Arbeitsstoffen,
2. bei nicht gezielten Tätigkeiten mit den in Absatz 2 Spalte 1 genannten biologischen Arbeitsstoffen in den in Spalte 2 genannten Bereichen unter den Expositionsbedingungen der Spalte 3.

(2) Untersuchungsanlässe

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Biologischer Arbeitsstoff	Bereiche nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzzentren zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen - Pathologie - Forschungseinrichtungen/ Laboratorien 	<p>Tätigkeiten mit Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen</p> <p>Obduktion, Sektion von verstorbenen Menschen oder Tieren, bei denen eine Erkrankung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 oder ein entsprechender Krankheitsverdacht vorlag</p> <p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerrhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien</p>
Bordetella Pertussis *) Masernvirus *) Mumpsvirus *) Rubivirus *) Varizella-Zoster-Virus (VZV) *)	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung - Forschungseinrichtungen/ Laboratorien 	<p>regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern</p> <p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerrhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien</p>
Borrelia burgdorferi	<ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter 	Tätigkeiten in niederer Vegetation
Bacillus anthracis *) Bartonella		

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Biologischer Arbeitsstoff	Bereiche nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> - bacilliformis - qiintana - henselae Borrelia burgdorferi sensu lato Brucella melitensis Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei) Chlamydophila pneumoniae Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme) Coxiella burnetii Francisella tularensis *) Gelbfieber-Virus *) Helicobacter pylori Influenza A+B *) Japanenzephalitisvirus *) Leptospira spp. *) Neisseria meningitidis *) Treponema pallidum (Lues) Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis *) Poliomyelitisvirus *) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae *) Vibrio cholerae *) 	<ul style="list-style-type: none"> - Forschungseinrichtungen/ Laboratorien 	<p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist</p>
<p>Frühsommermeningoenzephalitis (FSME)-Virus *)</p>	<p>in Endemiegebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau - Tierhandel, Jagd - Forschungseinrichtungen/ Laboratorien 	<p>regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern</p> <p>Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu frei lebenden Tieren</p> <p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Biologischer Arbeitsstoff	Bereiche nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Hepatitis-A-Virus (HAV) *)	<ul style="list-style-type: none"> - Behinderteneinrichtungen, Kinderstationen - Stuhllaboratorien - Kläranlagen - Kanalisation - Forschungseinrichtungen/ Laboratorien 	<p>Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Pflege von Kleinkindern, • der Betreuung von behinderten Personen <p>regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben</p> <p>Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienshaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen</p> <p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregershaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien</p>
Hepatitis-B-Virus (HBV) *) Hepatitis-C-Virus (HCV)	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten, einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen - Notfall- und Rettungsdienste - Pathologie - Forschungseinrichtungen/ Laboratorien 	<p>Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung</p> <p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregershaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien</p>
Mycobacterium - tuberculosis, - bovis	<ul style="list-style-type: none"> - Tuberkuloseabteilungen und andere pulmologische Einrichtungen - Forschungseinrichtungen/ Laboratorien 	<p>Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen</p> <p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsprobe bzw. zu erregershaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien</p>
Salmonella typhi *)	<ul style="list-style-type: none"> - Stuhllaboratorien 	<p>regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben</p>

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Biologischer Arbeitsstoff	Bereiche nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Tollwutvirus *)	<ul style="list-style-type: none"> - . Forschungseinrichtungen/ Laboratorien . - Gebiete mit Wildtollwut 	<p>Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregertauglichen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren</p> <p>Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren</p>

* impfpräventabel

U

Liste der LASI-Veröffentlichungen (LV)

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
1	Leitlinien des Arbeitsschutzes in der Wertstoffsorgung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 15)</i>	Juli 1995
2	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.1)</i>	September 1995
2.1	Richtlinien für die Akkreditierung von Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts gemäß § 18 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht - ersetzt durch LV 2.2)</i>	Oktober 1999
2.2	Handlungsanleitung „Grundsätzliche Anforderungen an akkreditierte Messstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts“	September 2005
3	Musterleitfaden zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 553 „Holzstaub“ zum Schutz vor Gefahren durch Holzstaub <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Februar 1996
4	Qualitätssicherungs-Handbuch (QSH) <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	März 1996
5	Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ozonbelastung am Arbeitsplatz <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1996
6	Leitfaden für den sicheren Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3** <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 105)</i>	August 1996
7	Leitfaden zur Ermittlung und Beurteilung der Konzentration von Bakterien und Pilzen in der Luft in Arbeitsbereichen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 405 und 430)</i>	September 1996
8	Mehlstaub in Backbetrieben Handlungsanleitung der Länderarbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 1996
9	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten <i>(4. überarbeitete Auflage)</i>	April 2001
10	Umsetzung der Gleichwertigkeitsklausel bei überwachungsbedürftigen Anlagen	Februar 1997
11	Schutz schwangerer Frauen vor Benzolexposition in Verkaufsräumen von Tankstellen und an anderen Arbeitsplätzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
12	Leitfaden „Ersatzstoffe und Verwendungsbeschränkungen in der Reinigungstechnik im Offsetdruck“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Juli 1997
13	Leitlinien für den Arbeitsschutz in biologischen Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	Oktober 1997
14	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei der Bildschirmarbeit <i>(2. Auflage)</i>	Mai 1998
15	Leitlinien des Arbeitsschutzes in Abfallbehandlungsanlagen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – ersetzt durch TRBA 214)</i>	November 1998

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
16	Kenngößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter	Mai 1999
17	Leitfaden „Künstliche Mineralfasern“ - Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umfang mit Mineralfaserprodukten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 1999
18	Leitfaden „Schutz vor Latexallergien“ <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Mai 1999
19	Beschichten von Industriefußböden und anderen großen Flächen in Innenräumen mit Methylmethacrylat (MMA)-Harzen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 1999
20	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen	Oktober 1999
21	Arbeitsschutzmanagementsysteme Spezifikation zur freiwilligen Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	März 2006
22	Arbeitsschutzmanagementsysteme Handlungsanleitung zur freiwilligen Einführung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	Mai 2006
23	Leitlinien zur Biostoffverordnung <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	August 2008
24	Umgang mit Lösemitteln im Siebdruck <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	September 2007
25	Ersatzstoffe in der Metallreinigung <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	September 2001
26	Umgang mit Gefahrstoffen beim Recycling von Kraftfahrzeugen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002
27	Umgang mit Gefahrstoffen bei der manuellen Zerlegung von Bildschirm- und anderen Elektrogeräten <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	April 2002
28	Konzept zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Juni 2002
29	Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten	September 2002
30	Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern - Arbeitszeitproblematik am Beispiel des Ärztlichen Dienstes <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	November 2004
31	Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention	Mai 2003
32	Kunststoffverwertung – Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen bei der werkstofflichen Verwertung von Kunststoffen <i>(wird nicht mehr veröffentlicht – zurück gezogen)</i>	Oktober 2004
33	Grundsätze der Behördlichen Systemkontrolle	Juli 2003

LV-Nr.	Titel	Herausgabe aktuelle Auflage
34	Gegen Mobbing – Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	September 2003
35	Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) <i>(3. überarbeitete Auflage)</i>	2008
36	Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland	November 2004
37	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten	März 2005
38	Handlungsanleitung für die Beurteilung von Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder	April 2005
39	Reinigung und Innenprüfung von Heizölverbrauchertanks	Mai 2005
40	Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	April 2005
41	Handlungsanleitung zur Beleuchtung von Arbeitsstätten Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tageslicht in Gebäuden, künstliches Licht in Gebäuden und im Freien, Sicherheitsbeleuchtung <i>(wurde bisher nicht gedruckt)</i>	Februar 2005
42	Handlungsanleitung „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen“	September 2005
43	Handlungsanleitung „Spritzlackieren von Hand bei der Holzbe- und -verarbeitung“	September 2005
44	Handlungsanleitung zur Beurteilung von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung für entzündliche wasserlösliche Flüssigkeiten	März 2006
45	Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	2008
46	Leitlinien zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz <i>(2. überarbeitete Auflage)</i>	September 2007
47	Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe	März 2007
48	Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht	2008
49	Qualität der gutachterlichen Äußerung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung	2008

V

Auskünfte zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilen die zuständigen obersten Landesbehörden bzw. deren nachgeordnete Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik/Gewerbeaufsichtsämter

Ministerium für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg Kernerplatz 9 70182 Stuttgart	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit Amt für Arbeitsschutz Billstraße 80 20539 Hamburg	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz
Sozialministerium Baden-Württemberg Schellingstraße 15 70174 Stuttgart	Hessisches Sozialministerium Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden	Ministerium für Umwelt des Saarlandes Referat E/3 Keplerstraße 18 66 117 Saarbrücken
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Ref. 74 Rosenkavalierplatz 2 81925 München	Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern Werder Straße 124 19055 Schwerin	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Wilhelm-Buck-Straße 2 01097 Dresden
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Oranienstraße 106 10969 Berlin	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit Gustav-Bratke-Allee 2 30159 Hannover	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg Referat Arbeitsschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Horionplatz 1 40213 Düsseldorf	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Doventorscontrescarpe 172 Block D 28195 Bremen	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Bauhofstraße 9 55116 Mainz	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt